

Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (2. Teil)

Systematische Darstellung und Analyse steuerlicher Aspekte

Dr. iur. Alberto Lissi*/Daliborka Bukara, M.Sc.**

Inhalt

In der vorangehenden Ausgabe:

1 Einleitung	43
1.1 Thema und Aufbau der Arbeit	43
1.2 Die Abkommen im Überblick	43
1.3 Politische Rahmenbedingungen und Inkrafttreten	43
2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	44
2.1 Allgemeines	44
2.2 Schweizerische Zahlstelle	44
2.2.1 Begriff der Zahlstelle	44
2.2.2 Besonderheiten für Zwecke der laufenden Steuer	45
2.2.3 Pflichten der Zahlstelle	45
2.3 Vermögenswerte	46
2.4 Betroffene Personen	46
2.4.1 Allgemeines	46
2.4.2 Besonderheiten bei resident but not domiciled persons	46
2.4.3 Zwischengeschaltete Strukturen	47
2.4.3.1 Sitzgesellschaften	47
2.4.3.2 Lebensversicherungsmäntel	48
2.4.3.3 Andere natürliche Personen	49
3 Regularisierung der Vergangenheit	50
3.1 Übersicht	50
3.2 Zeitliche Aspekte	50
3.3 Einmalzahlung	51
3.3.1 Betrag der Einmalzahlung	51
3.3.1.1 Allgemeines	51
3.3.1.2 Bestimmung des relevanten Kapitals	51
3.3.1.3 Bestimmung des Anfangskapitals und der Dauer der Kundenbeziehung	52
3.3.1.4 Sonderaspekte im Rahmen der Regularisierung der Vergangenheit	53

3.3.2 Verfahrensrechtliche Aspekte	54
3.3.3 Wirkung der Einmalzahlung	55
3.3.3.1 Umfang der Erlöschenswirkung	55
3.3.3.2 Zeitpunkt des Erlöschens	56
3.3.3.3 Ausnahmen von der Erlöschenswirkung	56
3.3.3.4 Strafrechtliche Wirkung	57
3.4 Die Option der Meldung	58
3.5 Weitere Optionen für resident but not domiciled persons	59

In dieser Ausgabe:

4 Besteuerung zukünftiger Kapitalerträge	104
4.1 Übersicht	104
4.2 Aspekte der Auslegung	105
4.3 Zeitliche Aspekte	105
4.4 Die laufende Steuer	106
4.4.1 Vorbemerkung	106
4.4.2 Bemessungsgrundlage	106
4.4.2.1 Übersicht	106
4.4.2.2 Einzelne Einkunftsarten	106
4.4.2.2.1 Allgemeines	106
4.4.2.2.2 Zinserträge	106
4.4.2.2.3 Dividendenerträge	107
4.4.2.2.4 Sonstige Einkünfte	107
4.4.2.2.5 Veräusserungsgewinne	107
4.4.2.2.6 Besteuerung von Fondsanteilen	108
4.4.2.3 Verlustverrechnung	109
4.4.2.4 Depotüberträge	110
4.4.3 Steuersätze	111
4.4.4 Verhältnis zu anderen Steuern	111
4.4.4.1 Allgemeines	111
4.4.4.2 Verrechnungssteuer	112
4.4.4.3 Andere Quellensteuern	112
4.4.4.4 EU-Zinssteuer	113
4.4.5 Verfahrensrechtliche Aspekte	114
4.4.6 Wirkung der laufenden Steuer	114
4.4.6.1 Betroffene Steuerarten	114
4.4.6.2 Einschränkung der Abgeltungswirkung	115
4.4.6.3 Deklaration trotz Erhebung der laufenden Steuer	117
4.4.7 Besonderheiten für resident but not domiciled persons	117

* Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte, Partner, Ernst & Young, Zürich.

** Dt. Steuerberaterin, dipl. Wirtschaftsjuristin, Manager, Ernst & Young, Zürich.

4.5 Die Option der Meldung	118
5 Sonstige Aspekte der Abkommen	119
5.1 Allgemeines	119
5.2 Besteuerung künftiger Erbschaften	119
5.3 Informationsaustausch	120
5.3.1 Allgemeines	120
5.3.2 Voraussetzungen	120
5.3.3 Verfahren	121
5.4 Umgang mit Geldabflüssen in der Übergangsphase	121
6 Zusammenfassung und Würdigung	122

Literatur	123
Berichte und Dokumente	124
Rechtsquellen	124
Materialien	125
Praxisanweisungen	125

Vorbemerkung

Unter anderem führten Zweifel hinsichtlich der EU-Rechtskonformität der ursprünglichen Fassung der Abkommen, auf die im 1. Teil dieses Beitrags Bezug genommen wurde, zu der Aufnahme von Nachverhandlungen zwischen den Vertragsparteien. Diese konnten mit Grossbritannien am 20.3.2012¹⁴⁸ und mit Deutschland am 5.4.2012 mit der Unterzeichnung eines Änderungsprotokolls erfolgreich abgeschlossen werden. Die Änderungen der beiden Abkommen betreffen insbesondere die nachfolgenden Punkte:

- die Bandbreite der Steuersätze für die Regularisierung der Vergangenheit wurde auf 21 % - 41 % erhöht;
- Zinserträge, die dem Zinsbesteuerungsabkommen (ZBstA) unterliegen, werden aus dem Anwendungsbereich der beiden Abkommen herausgenommen;
- künftig unterliegen nach beiden Abkommen Erbschaftsfälle einer Steuerabzugs- bzw. Meldeverpflichtung;
- die Anzahl der maximal zugelassenen Ersuchen im Rahmen des erweiterten Informationsaustausches beträgt nach dem StA-D in den ersten beiden Jahren nunmehr 1300 (zuvor 999);
- einzelne Gestaltungsmodelle, die unter die allgemeine abkommensrechtliche Missbrauchsbestimmung fallen, sollen gemäss StA-D konkretisiert werden.

Aufgrund der Anpassung des ursprünglichen Vertragstextes sind die Ausführungen im 1. Teil vereinzelt überholt. Grösstenteils betreffen die Änderungen jedoch die künftige Besteuerung und werden im Nachfolgenden be-

rücksichtigt. Auch die Textauszüge aus dem Vorentwurf der Wegleitung der ESTV (VE-WL StA/IQG), welche die Schweizerische Bankiervereinigung ihren Mitgliedern am 19.3.2012 zur Verfügung gestellt hat, fanden Eingang in diese Ausarbeitung.

4 Besteuerung zukünftiger Kapitalerträge

4.1 Übersicht

Die Abkommen sehen vor, dass künftige Kapitaleinkünfte einschliesslich der Kapitalgewinne¹⁴⁹ deutscher und britischer Steuerpflichtiger bereits durch die schweizerische Zahlstelle steuerlich erfasst werden. Die schweizerische Zahlstelle hat dabei einen Steurrückbehalt zugunsten des deutschen bzw. des britischen Staates zu tätigen.

Dieser Steuererhebungsmechanismus entspricht im Grundsatz der EU-Zinsbesteuerung, nach welcher schweizerische Zahlstellen auf Zinserträge natürlicher Personen mit Wohnsitz in einem europäischen Staat eine Steuer im Umfang von 35 % des Zinsbetrages einzubehalten haben.¹⁵⁰ Hervorzuheben ist jedoch, dass im Gegensatz zu der EU-Zinssteuer¹⁵¹ die vorliegende Steuer nicht nur einen Sicherungszweck verfolgt, d. h. für den Steuerpflichtigen ausschliesslich als Vorauszahlung auf die nach nationalem Recht geschuldete Einkommenssteuer gilt. Vielmehr kommt ihr ein abgeltender Charakter zu,¹⁵² weshalb sie in der Praxis zumeist auch als Abgel-

148 Gemäss Art. 18 Protokoll StA-GB und der Mitteilung Grossbritanniens wurde die Anwendung der höheren Steuersätze im Rahmen der Regularisierung der Vergangenheit auch für britische Steuerpflichtige am 18.4.2012 vereinbart.

149 In der vorliegenden Ausarbeitung umfasst der Ausdruck «Kapitaleinkünfte» bzw. «Kapitalerträge» stets auch Kapitalgewinne.

150 Art. 1 Abs. 1 ZBstA.

151 WL EU-Zinsbesteuerung Rz 2 Abs. 2 Lemma 1.

152 Art. 18 Abs. 4 und 5 StA-D und Art. 19 Abs. 5 StA-GB.

tungssteuer bezeichnet wird. Das bedeutet, dass bei ihrer Erhebung die zugrundeliegenden Einkünfte grundsätzlich abschliessend besteuert werden, so dass der Steuerpflichtige auch von etwaigen Deklarations- und Steuerzahlungspflichten im Heimatstaat befreit wird.¹⁵³

Wie bereits bei der Einmalzahlung für die Vergangenheit ist der Steuerrückbehalt jedoch nicht zwingend. Der Steuerpflichtige hat auch in Bezug auf die Zukunftsbesteuerung die Möglichkeit, seine Zahlstelle anzuweisen, den Steuerrückbehalt zu unterlassen und stattdessen bestimmte konto- bzw. depotbezogene Daten offenzulegen. Diese Option kann er unabhängig von der Wahl für die Vergangenheit ausüben, d. h., auch wenn er für Zwecke der Regularisierung der Vergangenheit die Einmalzahlung gewählt hat, steht es ihm offen, die künftigen Kapitalerträge dem Steuerabzug zu unterwerfen und umgekehrt.

4.2 Aspekte der Auslegung

Für zwei der Vertragsstaaten, die Schweiz und Grossbritannien, ist das System einer Quellensteuer mit abgeltender Wirkung bislang fremd. Demgegenüber hat der Vertragsstaat Deutschland auf nationaler Ebene bereits seit dem 1.1.2009 ein entsprechendes System eingeführt. Damit stellt sich die Frage, ob bei der Auslegung der vorliegenden Abkommen die Regelungen der deutschen Abgeltungsteuer herangezogen werden sollten und welche Bedeutung den zahlreichen, sehr umfangreichen Schreiben der deutschen Finanzverwaltung (sog. BMF-Schreiben) zur Abgeltungsteuer beizumessen sei. Bei dieser Beurteilung ist in erster Linie das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Vertragsrechtskonvention, VRK) massgebend. Danach richtet sich die Auslegung völkerrechtlicher Verträge vordergründig nach dem Wortlaut des Vertrags.¹⁵⁴ Der Wille der Vertragsparteien ist nur in dem Masse zu berücksichtigen, in dem er im Vertragstext Ausdruck gefunden hat.¹⁵⁵ Im Fall, dass eine Vorschrift unklar oder mehrdeutig ist oder zu offensichtlich unvernünftigen Ergebnissen führen würde, kann auf ergänzende Hilfsmittel wie bspw. die Umstände des Vertragsabschlusses Rückgriff genommen werden.¹⁵⁶ Vor diesem Hintergrund kommt das Heranziehen unilateraler deutscher Vorschriften einschliesslich der diesbezüglichen Verwaltungsanweisungen nur in Betracht, wenn das Abkommen ausdrücklich auf das deutsche Recht

verweist oder ein entsprechender Wille tatsächlich aus dem Abkommen abgeleitet werden kann. Ein allgemeiner Rückgriff auf das deutsche Steuerrecht, einschliesslich der BMF-Schreiben, ist nicht geboten. Anzumerken ist dennoch, dass nach den beiden Abkommen ein Konsultationsverfahren zwischen den Vertragsstaaten im Fall von Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten vorgesehen ist.¹⁵⁷ Daneben räumt Art. 31 Abs. 3 VRK den Vertragsstaaten ausdrücklich die Möglichkeit ein, nachträgliche Übereinkünfte hinsichtlich der Auslegung eines Staatsvertrags zu treffen. Vor diesem Hintergrund dürfte den Verweisen auf das unilaterale Recht der Partnerstaaten bzw. dessen Übernahme in der Wegleitung zu den Abkommen erhöhte Bedeutung zukommen, zumal die Wegleitung mit den beiden Staaten abgestimmt wird.

4.3 Zeitliche Aspekte

Die zeitlichen Anwendungsvoraussetzungen der Zukunftsbesteuerung unterscheiden sich aufgrund ihrer Wesensart von jenen der Vergangenheitsbesteuerung. Während bei Letzterer auf die Ansässigkeit zum 31.12.2010 abgestellt wird, basiert die künftige Quellensteuer auf dem Zuflussprinzip.¹⁵⁸ Danach ist die Ansässigkeit im Zeitpunkt des Ertragszuflusses massgebend.¹⁵⁹

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie bei einer Wohnsitzverlegung des Kunden zu verfahren sei, d. h. wenn der Kunde in einen der Partnerstaaten zieht oder von dort wegzieht und die Zahlstelle hiervon nicht zeitnah in Kenntnis setzt. Entsprechende Fragestellungen ergeben sich bei Schenkungen oder beim Tod der betroffenen Person. Gemäss VE-WL StA/IQG entfalten steuerlich relevante Sachverhaltsänderungen – wie ein Wohnsitzwechsel – ihre Wirkung ab dem Zeitpunkt ihrer Verwirklichung.¹⁶⁰ Bei verspäteter Mitteilung an die schweizerische Zahlstelle steht es dieser grundsätzlich frei, auf den Zeitpunkt des Eintreffens der relevanten Information¹⁶¹ oder auf den (nachgewiesenen) Zeitpunkt der Sachverhaltsverwirklichung abzustellen. Diese Regelung ist aus Praktikabilitätsgründen für die Zahlstellen zu begrüssen.

153 Hinsichtlich der Wirkung nach deutschem Recht vgl. § 43 Abs. 5 iVm §§ 20 und 32d EStG; hinsichtlich der Ausnahmetatbestände s. GLASER, Abgeltungsteuer und Einkommensteuererklärung, 91.

154 Art. 31 Abs. 2 VRK; HARDT, Art. 3 DBA Schweiz Rz 63 mwN.

155 VOGEL, Einleitung Rz 106 f.

156 Art. 32 VRK; SCHMITT, Zur Wiener Konvention über das Recht der internationalen Verträge, 367.

157 Art. 38 Abs. 1 StA-D und Art. 40 Abs. 1 StA-GB.

158 VE-WL StA/IQG Rz 46 f. Teilweise wird dieses Prinzip durchbrochen bzw. modifiziert, so bspw. bei der Besteuerung thesaurierender Fonds. Entsprechende Modifizierungen sind bereits aus dem deutschen Steuerrecht bekannt, s. BMF-Schreiben vom 18.8.2009 Rz 47 f.

159 Art. 43 Abs. 2 StA-D und Art. 44 Abs. 2 StA-GB, wonach der Zeitpunkt der Leistung bzw. Realisation ausschlaggebend ist.

160 S. VE-WL StA/IQG Rz 14.

161 Im Rahmen der deutschen Abgeltungsteuer werden die veränderten Verhältnisse ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Zahlstelle angewendet (bspw. bei Tod des Kunden, s. BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 223).

4.4 Die laufende Steuer

4.4.1 Vorbemerkung

Hervorzuheben ist, dass der laufenden Steuer ausschliesslich Erträge aus Vermögenswerten unterliegen, die auf einem Konto bzw. Depot in der Schweiz verbucht sind. Fliessen Erträge aus sonstigen Vermögenswerten auf die Konten der betroffenen Person, werden diese nicht erfasst. Das gilt beispielsweise, wenn eine Dividende auf das private Konto einer betroffenen Person fliesst und diese aus nicht bei der Zahlstelle verbuchten Beteiligungsrechten stammt. Eine Besteuerung kann diesbezüglich nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Die steuerliche Erfassung dieser Erträge durch die Zahlstelle wäre mangels Erkennbarkeit für die Zahlstelle kaum umsetzbar.

4.4.2 Bemessungsgrundlage

4.4.2.1 Übersicht

Für die Erhebung der laufenden Steuer ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage essentiell. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die verschiedenen Einkunftsarten zu legen, die bspw. für die Bestimmung des Steuersatzes nach dem britischen Abkommen entscheidend sind, aber auch für deutsche Steuerpflichtige von Bedeutung sein können. Im Übrigen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine etwaige Verlustverrechnung die Bemessungsgrundlage reduzieren kann. Nachfolgend werden diese Aspekte näher dargestellt, wobei teilweise auf die Bestimmungen des deutschen Abkommens detaillierter eingegangen wird.

4.4.2.2 Einzelne Einkunftsarten

4.4.2.2.1 Allgemeines

Die beiden Abkommen unterscheiden jeweils 4 Einkunftsarten: Zinserträge, Dividendenerträge, sonstige Einkünfte und Veräusserungsgewinne, die nachfolgend skizziert werden.¹⁶² Dabei wird auf ausgewählte Besonderheiten hingewiesen, während eine umfassende Auseinandersetzung mit den Bemessungsgrundlagen der einzelnen Finanzprodukte nicht erfolgt.

Im Hinblick auf die Bestimmung der Erträge britischer Steuerpflichtiger bestehen bislang nur die sehr allgemein gehaltenen Definitionen im Abkommenstext. Demgegenüber beinhaltet das deutsche Abkommen konkrete Details hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Sie sind im Anhang II des StA-D enthalten, der nach Art. 41 StA-D ein integraler Bestandteil des Abkommens ist. Darin erfolgt eine Auflistung ausgewählter Transak-

tionsvorgänge mit einem Hinweis auf deren Klassifizierung nach dem Abkommen sowie – durch Verweis auf die entsprechende Vorschrift – nach deutschem Recht. Die Gegenüberstellung in der Konkordanztafel belegt die Absicht einer weitgehend deckungsgleichen Bemessungsgrundlage des Abkommens und des deutschen Rechts, die durch den VE-WL StA/IQG bestätigt wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine laufende Anpassung der Bemessungsgrundlage nach dem Abkommen an das jeweils unilaterale Recht der Partnerstaaten stattfinden solle. Die Abkommen enthalten eine Konsultationsvorschrift, wonach die Schweiz über relevante Änderungen der Kapitalertragsbesteuerung zu informieren ist.¹⁶³ Ergänzend ist im StA-D vorgesehen, dass ein gemeinsamer Ausschuss für die Anpassung der Konkordanztafel verantwortlich sei.¹⁶⁴ Daraus ist aber keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Anpassung abzuleiten. Beide Abkommen bestimmen vielmehr, dass die bei Unterzeichnung des Abkommens geltende Fassung der unilateralen Gesetzesbestimmungen massgebend sei.¹⁶⁵ Nach dem StA-GB wird dies weiter konkretisiert, wonach bei Verweisen auf inländische Gesetzesbestimmungen etwaige Gesetzesänderungen nur Berücksichtigung finden, sofern sie den Kerngehalt der unilateralen Vorschrift nicht berühren.

4.4.2.2.2 Zinserträge

Zinserträge werden weitgehend in Übereinstimmung mit Art. 7 ZBStA definiert und umfassen Einzahlungen und Gutschriften im Zusammenhang mit Forderungen jeder Art, darunter auch hypothekarisch gesicherte Forderungen. Unerheblich ist dabei, ob die Zinsen im Zusammenhang mit einer aktienähnlichen Beteiligung stehen oder es sich lediglich um fremdkapitalähnliche Genussrechte¹⁶⁶ handelt. Zu den Zinserträgen gehören namentlich Optionsprämien, Erträge aus Anleihen, Schuldverschreibungen einschliesslich der damit verbundenen Prämien und Gewinne.¹⁶⁷ Darüber hinaus werden auch aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen beim Verkauf, der Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen erfasst.¹⁶⁸ Sie zählen damit nicht zum Veräusserungsgewinn. Dies ist bspw. beim Verkauf von Zero-Bonds von Bedeutung. Fehlen Informationen hinsichtlich des Zinsanteils, ist der gesamte Ertrag als Zinsertrag zu qualifizieren.¹⁶⁹ Ent-

162 Art. 18 Abs. 1 und Art. 23 ff. StA-D und Art. 19 Abs. 1 und Art. 24 ff. StA-GB.

163 Art. 38 Abs. 2 StA-D und Art. 40 Abs. 2 StA-GB.

164 Art. 39 Abs. 3 Bst. d StA-D.

165 Art. 2 Bst. k StA-D und Art. 2 Abs. 2 StA-GB. Das ZBStA soll dagegen stets in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden, s. Art. 1 Abs. 4 StA-D und Art. 1 Abs. 4 StA-GB.

166 S. VE-WL StA/IQG Rz 87.

167 Art. 24 Abs. 1 Bst. a StA-D und Art. 25 Abs. 1 Bst. a StA-GB.

168 Art. 24 Abs. 1 Bst. b StA-D und Art. 25 Abs. 2 Bst. b StA-GB.

169 Art. 24 Abs. 2 StA-D und Art. 25 Abs. 2 StA-GB.

sprechend der Regelung des ZBstA¹⁷⁰ werden Zinserträge aus privaten Darlehen zwischen natürlichen Personen nach beiden Abkommen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Sie sind zwar grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig, jedoch wäre eine vollständige Steuererhebung durch die Zahlstellen kaum realistisch, da ihnen die notwendigen Informationen nicht vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschluss der Erträge als sinnvoll zu erachten.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Definition der Zinserträge sehr weit gefasst ist. Zinserträge, die gleichzeitig unter die Definition des ZBstA fallen, werden indes aus dem Anwendungsbereich explizit ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass sie nach dem ZBstA gemeldet oder dem Steuerabzug unterworfen werden.¹⁷¹

4.4.2.2.3 Dividendenerträge

Die Dividendenerträge werden in Anlehnung an das OECD-MA definiert. Danach werden Dividenden, die Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten mit Gewinnbeteiligung darstellen, unter den Begriff der Dividendenerträge gefasst.¹⁷² Hierzu zählen im Weiteren auch Einkünfte aus sonstigen Gesellschaftsanteilen, die nach dem Recht des Staates bzw. Territoriums, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind. Dazu zählen bspw. Erträge aus der Beteiligung an einer SICAF. Für die Besteuerung der Dividenden ist es nicht erforderlich, dass diese in Form einer Geldgutschrift erfolgt. Die Definition umfasst auch Sachdividenden, d. h. bspw. Ausschüttungen in Form von Titeln.¹⁷³

4.4.2.2.4 Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften iSd Abkommen zählen im Allgemeinen jene laufenden Erträge, die nicht bereits in eine der vorstehenden 2 Kategorien fallen. Dazu gehören insbesondere Ersatzzahlungen für Zinsen und Dividenden sowie Erträge im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten, Securities-Lending, Repo-Geschäften, Swaps und vergleichbaren Transaktionen, einschliesslich der damit verbundenen vereinnahmten Gebühren und Kommissionen.¹⁷⁴ Diese Definition ist nicht eindeutig gefasst, lässt jedoch unter Heranziehung der Konkordanztafel des StA-D erschliessen, dass damit in Bezug auf deutsche Steuerpflichtige die sonsti-

gen Einkünfte iSv § 22 Nr. 3 EStG erfasst werden. Nach dem deutschen Steuerrecht unterliegen diese Einkünfte allerdings nicht der Abgeltungsteuer in Deutschland, da sie nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifiziert werden. Sie sind daher zwingend in der Veranlagung zu erfassen.¹⁷⁵ Unabhängig von der Regelung in Deutschland fallen die sonstigen Einkünfte in den Anwendungsbereich des Abkommens, so dass die schweizerischen Zahlstellen auch hierauf die laufende Steuer erheben müssen. Der Hintergrund dieser Abweichung könnte aus dem Sicherungszweck der Abkommen abgeleitet werden, da auf diese Weise gewährleistet wird, dass die Erträge möglichst weitgehend der Besteuerung unterliegen.

4.4.2.2.5 Veräusserungsgewinne

Als letzte Einkunfts-kategorie nennen die Abkommen die Veräusserungsgewinne,¹⁷⁶ worunter jegliche Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an Körperschaften, Dividenden- und Zinscoupons, strukturierten Finanzinstrumenten und sonstigen Kapitalforderungen zu verstehen sind.¹⁷⁷ Aus der Konkordanztafel geht indes hervor, dass darunter entsprechend dem deutschen Steuerverständnis nicht nur die entgeltliche Übertragung zu fassen ist, sondern auch die Abtretung einer Forderung, die vorzeitige oder vertragsmässige Rückzahlung oder Einlösung einer Forderung oder eines Wertpapiers sowie die verdeckte Einlage, nicht dagegen der Verfall einer Option bzw. eines Zertifikats. Nach dem VE-WL StA/IQG ist dieser – entsprechend der umstrittenen Auffassung der deutschen Finanzverwaltung¹⁷⁸ – als steuerneutraler Vorgang zu behandeln, so dass die entstehenden Verluste nicht berücksichtigungsfähig sind.

Hervorzuheben ist, dass auch die deutschen Übergangsregelungen¹⁷⁹ Eingang in das Abkommen gefunden haben.¹⁸⁰ Diese Bestimmungen resultieren aus der Einführung der Abgeltungsteuer in Deutschland, die dazu führte, dass seither Veräusserungsgewinne – auch nach Ablauf der 1-jährigen Spekulationsfrist – nicht mehr steuerfrei vereinnahmt werden können. Für Titel, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, wird ein Bestandschutz (sog. grandfathering) gewährt.¹⁸¹ Die entsprechenden Da-

170 Art. 7 Abs. 1 Bst. a ZBstA.

171 S. Art. 1 Abs. 3 StA-D und Art. 1 Abs. 3 StA-GB.

172 Art. 25 Bst. a StA-D und Art. 26 Bst. a StA-GB; s. auch Art. 10 Abs. 3 OECD-MA.

173 VE-WL StA/IQG Rz 76.

174 Art. 26 StA-D und Art. 27 StA-GB.

175 Hinsichtlich der Auswirkung auf die Abgeltungswirkung s. Abschn. 4.4.6.2.

176 Art. 27 StA-D und Art. 28 StA-GB.

177 Bezüglich der Veräusserungsfiktion bei Depotüberträgen s. Abschn. 4.4.2.4.

178 S. dazu HAGEN/REMMELE, Besteuerung von Knock-out-Zertifikaten, 2721 f. mwN.

179 § 52a Abs. 10 und 11 EStG.

180 S. Konkordanztafel zum StA-D Fn 6, 7, 13, 15 und 17 sowie VE-WL StA/IQG Rz 54 f.

181 Es sind besondere Übergangsregelungen bei bestimmten Zertifikaten, strukturierten Produkten etc. zu berücksichtigen; s. auch die Auflistung im VE-WL StA/IQG Rz 56.

ten werden den Zahlstellen von anerkannten Datenprovidern zur Verfügung gestellt.

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich grundsätzlich als Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräusserungserlös und den Anschaffungskosten.¹⁸² Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass nur jene Kosten abzugsfähig sind, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräusserungsgeschäft stehen. Im Umkehrschluss können allgemeine Verwaltungskosten nicht in Abzug gebracht werden. Transaktionsbezogene Kosten hingegen, insbesondere auch ein pauschaler Transaktionskostenanteil gemäss Verwaltungsvertrag, sind idR abziehbar.¹⁸³

Für den Fall, dass der Zahlstelle die Anschaffungskosten nicht vorliegen, sehen beide Abkommen die Anwendung der sog. Ersatzbemessungsgrundlage vor. Das StA-D bestimmt in Anlehnung an das deutsche Recht, dass die Steuer auf 30 % des Veräusserungserlöses erhoben wird.¹⁸⁴ Entsprechendes gilt für Leerverkäufe, wobei diesbezüglich eine Abweichung zu der deutschen Regelung im Hinblick auf die Behandlung von kalenderjahrübergreifenden Leerverkäufen besteht. Während deutsche Depotbanken grundsätzlich zum Zeitpunkt der Eindeckung die nachträglichen Anschaffungskosten berücksichtigen,¹⁸⁵ kommt eine entsprechende Korrektur nach dem Abkommen hingegen nur in Betracht, wenn der Abschluss des Leergeschäfts und die Eindeckung mit dem leer verkauften Wirtschaftsgut innerhalb desselben Kalenderjahres liegen.¹⁸⁶ Unklar bleibt insofern, ob das Abkommen die Korrektur kalenderjahrübergreifender Sachverhalte ausschliesse und inwiefern daraus eine Veranlagungspflicht für die betroffene Person erwachse.

Auch im StA-GB ist die Vorgehensweise bei fehlenden Einstandspreisen kodifiziert.¹⁸⁷ Allerdings entspricht sie nicht der vorstehenden deutschen Lösung. Stattdessen ist bei fehlenden Einstandspreisen der Marktwert der Vermögenswerte am 31.3.1982 massgebend. Sofern dieser nicht eruiert ist, ist der Marktwert zum Entstehungszeitpunkt des Vermögenswertes bzw. im Fall, dass dieser ebenfalls unbekannt ist, der Wert null anzusetzen. Damit kann das Fehlen der historischen Daten eine Besteuerung des gesamten Veräusserungserlöses nach sich ziehen.

Beiden Abkommen gemein ist die offene Frage nach den massgebenden Umrechnungskursen, d. h., ob der Kurs für Anschaffungen in fremder Währung zum Zeitpunkt der Anschaffung oder der Veräusserung von Bedeutung sei.¹⁸⁸ Vor dem Hintergrund, dass sämtliche Vertragsstaaten auf den Anschaffungszeitpunkt abstellen, erscheint ein dahingehender Konsens zu bestehen, so dass das Abstellen auf den Veräusserungszeitpunkt nicht zu erwarten ist.

4.4.2.2.6 Besteuerung von Fondsanteilen

In den Abkommen wird die Besteuerung von Fondsanteilen nicht separat aufgeführt; stattdessen ist sie unter die jeweiligen Einkunftsarten gefasst,¹⁸⁹ was dem Umstand Rechnung trägt, dass der Investmentfonds grundsätzlich kein Steuersubjekt ist und daher auch keiner selbständigen Gewinnbesteuerung unterliegt. Stattdessen werden die jeweiligen Zins-, Dividenden- und sonstigen Erträge sowie die Veräusserungsgewinne nach dem Transparenzprinzip direkt dem einzelnen Anleger zugerechnet.¹⁹⁰

Die Höhe der Steuer bemisst sich in Bezug auf deutsche Steuerpflichtige nach der Höhe der ausgeschütteten Beträge, während bei thesaurierenden Fonds der thesaurierte Betrag¹⁹¹ zu versteuern ist. Grundsätzlich wird dieser von den Fondsgesellschaften veröffentlicht (sog. rapportierende Fonds).¹⁹² Kommt der Fonds seiner Veröffentlichungspflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig nach (sog. nicht rapportierende Fonds), findet die 70/6-Regelung Anwendung.¹⁹³ Eine Besonderheit des StA-D stellt in die-

188 Nach dem VE-WL StA/IQG Rz 49 ist der Kurs am Tag des Zu- bzw. Abflusses massgebend.

189 Art. 24 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 25 Bst. b und c, Art. 26 Bst. b und c sowie Art. 27 Bst. b und c StA-D und Art. 25 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 26 Bst. b und c, Art. 27 Bst. b und c sowie Art. 28 Bst. b und c StA-GB.

190 Die nachstehenden Besteuerungsgrundsätze gelten lediglich für Fondsanteile, die nicht der EU-Zinsbesteuerung unterliegen.

191 Es ist zu berücksichtigen, dass nach dem VE-WL StA/IQG (Rz 138) auch Zwischengewinne zum laufenden Ertrag thesaurierender Fonds gezählt werden, wohingegen das deutsche Steuerrecht eine Zwischengewinnbesteuerung nur im Zusammenhang mit der Veräusserung bzw. Rückgabe der Fondsanteile kennt.

192 S. VE-WL StA/IQG Rz 132.

193 S. VE-WL StA/IQG Rz 141 in Bezug auf nicht-deutsche Anlagefonds. Dies sollte auch in Bezug auf deutsche Fonds gelten, die ihren Reportingpflichten nicht nachkommen. Die 70/6-Regelung bestimmt 2 Methoden zur Ermittlung der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage, wovon jene heranzuziehen ist, die einen höheren Wert ergibt. Nach der 1. Methode ist der Wert zu ermitteln, der 70 % des positiven Wertunterschieds zwischen dem Rücknamewert am Anfang und am Ende des Kalenderjahres ausmacht. Nach der 2. Methode sind 6 % des Rückgabewerts des Fondsanteils am Ende des Kalenderjahres massgeblich. Dabei ist hervorzuheben, dass letztere Variante auch dazu führen kann, dass eine Steuer zu erheben ist, obgleich der Fonds im entsprechenden Jahr Verluste erzielt hat.

182 Art. 23 Abs. 1 Bst. d(i) StA-D und Art. 24 Abs. 5 StA-GB. Der Wortlaut dieser Vorschriften ist nicht identisch.

183 In Deutschland werden Pauschalen bis zu 50 % der gesamten Verwaltungsgebühr grundsätzlich anerkannt, s. BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 93.

184 Art. 23 Abs. 1 Bst. d(ii) StA-D, entsprechend § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG.

185 S. BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 196.

186 S. Konkordanztafel zum StA-D «Leerverkäufe» sowie VE-WL StA/IQG Rz 81, 92 und 113.

187 Art. 24 Abs. 5 Bst. b und c StA-GB.

sem Zusammenhang die unterbleibende Unterscheidung von deutschen und nicht-deutschen Investmentfonds dar, die zur Folge hat, dass auch Thesaurierungen nicht-deutscher Investmentfonds dem Steuerabzug unterliegen,¹⁹⁴ während dies auf Ebene der deutschen Zahlstellen nicht vorgesehen ist. Damit müssen Anleger deutscher Zahlstellen die Erträge stets selbst im Rahmen ihrer Steuererklärung deklarieren und versteuern. Diese Verpflichtung entfällt folglich für Anleger mit Fondsanteilen in der Schweiz; sie haben allerdings Sorge zu tragen, dass im Zeitpunkt der Erhebung der Steuer ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Bei Veräusserung und Rückgabe der Anteile unterliegt der Gewinn dem Steuerabzug. Die Bemessungsgrundlage wird gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d(i) StA-D bestimmt und entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Veräusserungserlös und den Anschaffungskosten.¹⁹⁵ Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass bei der Veräusserung von Anteilen an thesaurierenden Fonds eine Korrektur der bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu berücksichtigen ist, um eine Doppelbesteuerung – bei Thesaurierung und bei Veräusserung – zu vermeiden.

4.4.2.3 Verlustverrechnung

Im Fall, dass negative Erträge erwirtschaftet werden, sehen die Abkommen eine Verlustverrechnung durch die Zahlstelle vor.¹⁹⁶ Dabei sind Besonderheiten der jeweiligen Abkommen im Hinblick auf die Einschränkung der Verrechnungsmöglichkeiten zu beachten. Für deutsche Steuerpflichtige sind 2 sog. Verlusttöpfe zu führen.¹⁹⁷ Dies ist darauf zurückzuführen, dass Verluste aus der Veräusserung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräusserung von Aktien verrechnet werden dürfen.¹⁹⁸ Alle übrigen Verluste aus Kapitalvermögen werden in den allgemeinen Verlusttopf eingestellt und können mit jeglichen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, einschliesslich den Gewinnen aus der Veräusserung von Aktien.¹⁹⁹ Das StA-GB sieht demgegenüber nur einen Verlusttopf für sämtliche Veräusserungsverluste vor, wobei dieser entgegen dem Aktienverlusttopf nach dem StA-D nicht lediglich auf Verluste aus der Veräusserung von Aktien beschränkt ist, sondern bspw. auch die Verluste aus der Veräusserung von Optionen und Fondsan-

teilen umfasst. Allerdings sieht das britische Abkommen für alle weiteren negativen Kapitalerträge keine Verrechnungsmöglichkeit vor.

Während beide Abkommen eine Verlustverrechnungsmöglichkeit vorsehen, wengleich sie auch im Detail unterschiedlich ausgestaltet ist, scheidet sowohl für britische als auch für deutsche Steuerpflichtige ein Verlustrücktrag in frühere Veranlagungszeiträume aus.²⁰⁰ Das StA-GB lässt dabei offen, ob zumindest ein Verlustrücktrag auf Kapitalerträge desselben Steuerjahres möglich sei. Das StA-D ist dahingehend klar gefasst und räumt die Verrechnungsmöglichkeit von positiven und negativen Erträgen innerhalb des gleichen Kalenderjahres – mit Einschränkung im Hinblick auf die Nutzung der unterschiedlichen Verlusttöpfe – grundsätzlich ein.²⁰¹ Im Weiteren kann nach dem StA-D der deutsche Steuerpflichtige die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragen.²⁰² Mit dieser Bescheinigung kann er die nicht genutzten Verluste im Rahmen der Veranlagung mit anderen, positiven Kapitalerträgen verrechnen.²⁰³ Die Verrechnungsmöglichkeit erstreckt sich dabei nicht auf andere Einkunftsarten, wie bspw. auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder Vermietungseinkünfte. Vielmehr erfolgt auch im Rahmen der Veranlagung nur eine Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften, wobei zumindest eine Verrechnung mit Kapitaleinkünften bei anderen Zahlstellen erzielt werden kann.²⁰⁴ Stellt die Zahlstelle eine Verlustbescheinigung aus, findet grundsätzlich kein Verlustvortrag in das folgende Kalenderjahr statt. Stattdessen sind die Verlustverrechnungstöpfe auf null zu setzen.²⁰⁵ Bei fehlendem oder nicht fristgerechtem Antrag der betroffenen Person sind die Verlustverrechnungstöpfe auf das folgende Jahr zu übertragen²⁰⁶ und können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.²⁰⁷

Überträgt die betroffene Person ihre Vermögenswerte vollständig auf eine andere Zahlstelle, teilt gemäss

194 S. VE-WL StA/IQG Rz 133.

195 Dementsprechend auch VE-WL StA/IQG Rz 143 und 149, aber in Abweichung von der Konkordanztafel, die als Bemessungsgrundlage den TIS (EU-Zwischengewinn) angibt.

196 Auch an dieser Stelle ist hervorzuheben, dass Erträge, die unter das ZBstA fallen, für die Verlustverrechnung nicht berücksichtigungsfähig sein dürften.

197 Hinsichtlich des sog. Quellensteuertopfes wird auf Abschn. 4.4.2.4 verwiesen.

198 § 20 Abs. 6 S. 5 EStG.

199 VE-WL StA/IQG Rz 62 f.

200 Art. 23 Abs. 2 S. 1 StA-D und Art. 24 Abs. 7 StA-GB.

201 VE-WL StA/IQG Rz 64 f.

202 Hinsichtlich der Details in Bezug auf die Antragstellung könnte auf die deutschen Regelungen abzustellen sein, wonach der (unwiderrufliche) Antrag für die beiden Verlustverrechnungstöpfe getrennt und unabhängig voneinander bis zum 15. Dezember zu stellen ist, s. BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 233.

203 Dies entspricht der unilateralen deutschen Regelung von § 20 Abs. 6 S. 6 EStG. Die Verlustbescheinigung gilt gemäss Art. 29 Abs. 2 StA-D als Bescheinigung iSv § 43a Abs. 3 S. 4 EStG.

204 Dementgegen ist nach britischem Recht die Verrechnung mit anderen Einkunftsarten grundsätzlich zulässig, s. ALBERTS, Länderteil/Grossbritannien Rz 41.

205 S. § 43a Abs. 3 S. 4 EStG.

206 Entsprechend § 43a Abs. 3 S. 3 EStG.

207 Ein Verlustrücktrag scheidet bei Kapitaleinkünften nach deutschem Recht grundsätzlich aus; § 20 Abs. 6 S. 2, 2. Halbs. EStG. Nach britischem Recht kommt ein Verlustrücktrag nur bei gewerblichen Verlusten in Frage, s. ALBERTS, Länderteil/Grossbritannien Rz 41 f.

Art. 23 Abs. 3 StA-D die übertragende der übernehmenden Zahlstelle die bestehenden, nicht ausgeglichenen Verluste deutscher Steuerpflichtiger mit.²⁰⁸ Die Verluste können dann mit künftigen Kapitalerträgen bei der neuen Zahlstelle verrechnet werden. Dabei gilt es zu beachten, dass die übertragende Zahlstelle in diesem Fall keine Bescheinigung für die entsprechenden Verluste ausstellen darf.²⁰⁹ Im StA-D ist nicht ausdrücklich geregelt, inwiefern eine betroffene Person mit mehreren Konten bzw. Depots bei verschiedenen Zahlstellen eine zahlstellenübergreifende Verlustverrechnung erzielen kann. An dieser Stelle sei einzig angemerkt, dass nach Art. 23 Abs. 2 S. 1 StA-D ein Vortrag verbleibender Verluste nur innerhalb der gleichen schweizerischen Zahlstelle möglich ist und dass auch Art. 23 Abs. 2 S. 3 und 4 StA-D kaum zu einem anderen Ergebnis führen dürfte. Im StA-GB ist diese Problematik klarer geregelt. Nach dem eindeutigen Wortlaut scheidet eine zahlstellenübergreifende Verlustberücksichtigung aus.²¹⁰ Für britische Steuerpflichtige dürfte zudem auch bei Kontosaldierungen eine Übertragung der Verluste kaum zulässig sein.

Daneben bestehen auch innerhalb der Zahlstelle bestimmte Einschränkungen. So ist im VE-WL StA/IQG vorgesehen, dass die Verlusttöpfe an die Kunden- oder Stammmnummer gebunden sind.²¹¹ Hat eine betroffene Person bspw. ein Einzelkonto und ist sie daneben indirekt über eine Sitzgesellschaft an einem Konto beteiligt, sollte die Verrechnung der Kapitalerträge zwischen diesen beiden Konten ausscheiden.

4.4.2.4 Depotüberträge

Bei der Übertragung von Vermögenswerten auf andere Zahlstellen sehen die Abkommen für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage eine Mitteilung der relevanten Daten zwischen den Zahlstellen vor.²¹² Dies gilt nur für Übertragungen innerhalb der Schweiz, für deutsche Steuerpflichtige auch bei Übertragungen an deutsche Zahlstellen. Näheres wird diesbezüglich in den Abkommen nicht geregelt. Die Mitteilungspflicht an deutsche Zahlstellen lässt jedoch darauf schliessen, dass die Depotüberträge entsprechend den in Deutschland geltenden Regelungen erfolgen werden.²¹³ Dabei wird die Zahlstelle zu beurteilen haben, ob es sich bei dem Über-

trag um eine fiktive Veräusserung handle und mithin ein Veräusserungsgewinn zu ermitteln und der laufenden Steuer zu unterwerfen sei (sog. Depotübertrag mit Gläubigerwechsel)²¹⁴ oder aber ein Depotübertrag an ein Eigendepot vorliege, d. h. zwischen identischen Depotinhabern (sog. Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel). In letzterem Fall sind die Anschaffungsdaten der Vermögenswerte zu übertragen, so dass bei einer späteren Veräusserung oder endfälligen Einlösung der Steuerabzug nach dem tatsächlichen Veräusserungs- bzw. Einlösungserfolg vorgenommen werden kann und mithin eine Besteuerung nach der Ersatzbemessungsgrundlage vermieden wird.²¹⁵ Bei Depotüberträgen an ein Fremddepot würde dagegen eine Veräusserung fingiert werden (sog. entgeltlicher Depotübertrag), wodurch die übertragende Zahlstelle den Veräusserungsgewinn, vorbehaltlich einer Verlustverrechnungsmöglichkeit, der laufenden Steuer zu unterwerfen bzw. den Veräusserungsverlust in den Verlustverrechnungstopf einzustellen hätte.²¹⁶ Die Ermittlung des Veräusserungsergebnisses basiert auf dem Börsenpreis im Übertragungszeitpunkt. Dieser entspricht zugleich den Anschaffungskosten bei der übernehmenden Zahlstelle.²¹⁷

Offen bleibt dabei, wie in dem Fall zu verfahren sei, in welchem die betroffene Person der abgebenden Zahlstelle mitteilt, dass es sich um einen unentgeltlichen Depotübertrag handle. Ein solcher Übertrag kann bspw. bei Überträgen zwischen Einzel- und Gemeinschaftsdepots von Ehegatten vorliegen, bei Schenkungen unter Lebenden oder auch bei Überträgen anlässlich der Auflösung von Treuhanddepots. Mangels Entgeltlichkeit sind nach deutschem Recht die historischen Anschaffungskosten fortzuführen.²¹⁸ Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass deutsche Zahlstellen verpflichtet sind, unentgeltliche Depotüberträge gegenüber den Finanzbehörden anzuzeigen.²¹⁹ Eine derartige Mitteilungspflicht schweizerischer Zahlstellen hätte ausdrücklich in den Abkommen kodifiziert werden müssen und kommt folglich nicht in Betracht.

208 Entsprechendes gilt für deutsche Zahlstellen, s. BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 235.

209 Aus Art. 29 Abs. 2 StA-D geht hervor, dass eine solche Bescheinigung als Nachweis für das Finanzamt im Veranlagungsverfahren dient.

210 Art. 24 Abs. 7 StA-GB.

211 VE-WL StA/IQG Rz 62.

212 Art. 30 StA-D und Art. 31 StA-GB.

213 § 43a Abs. 2 S. 3 ff. EStG; BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 162 f. und 184 f.

214 Art. 23 Abs. 1 Bst. d(iii) StA-D und Art. 24 Abs. 5 Bst. d StA-GB.

215 Die übernehmende Zahlstelle darf nach den unilateralen Regelungen (§ 43a Abs. 2 S. 5 EStG) auch bescheinigte Anschaffungskosten von einer im EU/EWR/ZIV-Raum ansässigen Bank berücksichtigen. Bei Depotüberträgen aus einem Drittland ist zwingend die Ersatzbemessungsgrundlage heranzuziehen.

216 § 43 Abs. 1 S. 4 EStG.

217 § 43a Abs. 2 S. 8 EStG.

218 § 20 Abs. 4 S. 6 EStG.

219 § 43 Abs. 1 S. 6 EStG, BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 167 f. Die Anzeigepflicht entfällt lediglich bei der Übertragung von steuerfreien Altbeständen (§ 43a Abs. 1 S. 4 - 7 iVm § 43 Abs. 1 S. 5 EStG) und im Fall von Erbschaften, wobei Letztere nach einer erbschaftsteuerrechtlichen Vorschrift anzuzeigen sind (§ 33 ErbStG iVm § 1 ErbStDV).

4.4.3 Steuersätze

Das britische Abkommen sieht unterschiedliche Steuersätze in Abhängigkeit der jeweiligen Kapitalerträge vor. Gemäss Art. 19 Abs. 1 StA-GB beträgt der Steuersatz für Dividenden 40 %, für Veräusserungsgewinne 27 % und für Zinsen und sonstige Einkünfte 48 %.²²⁰ Demgegenüber ist nach dem StA-D ein Einheitssatz in Höhe von 25 % für alle Arten von Kapitalerträgen vorgesehen. Dieser ist um den Solidaritätszuschlag zu erhöhen, so dass der Steuersatz insgesamt 26,375 % beträgt.²²¹ Auf Antrag²²² der betroffenen Person führt die schweizerische Zahlstelle zusätzlich die Kirchensteuer in Höhe von 9 % ab.²²³ Damit die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte Berücksichtigung findet, ermässigt sich der Einkommensteuersatz auf 24,45 %, ²²⁴ so dass die Gesamtsteuerbelastung 28 % beträgt. Durch die Festsetzung des Kirchensteuersatzes auf 9 % für sämtliche deutsche Steuerpflichtige werden jene mit Wohnsitz in Bundesländern mit einem tieferen Kirchensteuersatz benachteiligt.²²⁵ Der klare Wortlaut des Abkommens lässt jedoch die Berücksichtigung unterschiedlicher Kirchensteuersätze nicht zu, so dass Steuerpflichtige aus diesen Ländern lediglich im Rahmen der Veranlagung den geringeren Kirchensteuersatz erhalten.²²⁶

Hervorzuheben ist, dass sich Steuersatzänderungen nach nationalem Recht der Partnerstaaten grundsätzlich auch auf die vorliegenden Abkommen auswirken.²²⁷ Nach schriftlicher Mitteilung des Partnerstaats hat die schweizerische Behörde 30 Tage Zeit, um kundzutun, dass die Satzänderung nicht nachvollzogen werde. Sofern eine entsprechende Mitteilung seitens der Schweiz unterbleibt, ändern sich die Steuersätze automatisch.

220 Diese Steuersätze sind um 1 - 2 % geringer als die unilateralen britischen Steuersätze. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach dem Abkommen die Steuer früher erhoben wird, als dies bei Veranlagung der Einkünfte der Fall wäre.

221 Art. 18 Abs. 2 und 3 StA-D.

222 In Deutschland soll ab 2014 der Kirchensteuereinbehalt dagegen zwingend vorgenommen werden, s. § 51a Abs. 2c EStG.

223 Art. 18 Abs. 6 StA-D.

224 Der Steuersatz von 24,45 % ergibt sich auch nach unilateralem deutschen Recht gemäss § 32d Abs. 1 EStG.

225 In Baden-Württemberg und Bayern beträgt der Kirchensteuersatz lediglich 8 %.

226 In der Literatur wird jedoch teilweise vertreten, dass der niedrigere Kirchensteuersatz Anwendung finde, s. OBENHAUS, Das Steuerabkommen mit der Schweiz über ungesteuerte Kapitalerträge, 511, der bei Einbezug der Kirchensteuer von einem Steuersatz in Höhe von 27,8 % ausgeht.

227 Art. 19 StA-D und Art. 20 StA-GB.

4.4.4 Verhältnis zu anderen Steuern

4.4.4.1 Allgemeines

Kapitalerträge werden bei ihrer Auszahlung regelmässig mit Quellensteuern vorbelastet. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung werden diese grundsätzlich bei der Veranlagung (teilweise) auf die Steuer im Ansässigkeitsstaat angerechnet. Da die Besteuerung der Kapitalerträge nach den Abkommen die Veranlagung ersetzen soll, war es unumgänglich, bereits im Rahmen der abgeltenden Besteuerung auf Ebene der Zahlstelle eine Anrechnungsmöglichkeit zu schaffen. Beide Abkommen enthalten eine entsprechende Regelung,²²⁸ wobei in Abhängigkeit der Art der Quellensteuern bestimmte Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Insgesamt lassen die Abkommen jedoch offen, ob die Anrechnungsmöglichkeit als eine per-income limitation zu verstehen sei, d. h., ob eine Anrechnung nur auf die laufende Steuer der vorbelasteten Kapitalerträge in Frage kommt oder aber die anrechenbare Quellensteuer auch bei anderen positiven Erträgen berücksichtigt werden kann. Aus dem VE-WL StA/IQG ergibt sich indes, dass letztere Alternative zur Anwendung gelangen dürfte.²²⁹ Dies entspricht den deutschen Regelungen, wonach auf Ebene der Zahlstelle ein sog. Quellensteuertopf zu führen ist.²³⁰ In diesen Topf werden alle dem Grunde nach anrechenbaren Quellensteuern eingestellt, die bspw. aufgrund vorhandener Verluste nicht ausgeschöpft wurden.²³¹ Bei späteren positiven Erträgen, unabhängig von ihrer Herkunft, sind die in den Quellensteuertopf eingestellten Beträge desselben Steuerjahres anrechenbar. Dementsprechend können angerechnete Quellensteuern, die bei zunächst steuerpflichtigen Kapitalerträgen berücksichtigt wurden, infolge später entstehender negativer Kapitalerträge «wiederaufleben» und sind somit in den Quellensteuertopf einzustellen.²³² Sie stehen bis zum Ende des gleichen Veranlagungszeitraums für weitere Anrechnungszwecke zur Verfügung. Im Fall, dass im selben Zeitraum nicht ausreichend positive Kapitalerträge erwirtschaftet werden, kommt eine vollständige Ausschöpfung des Quellensteuertopfes nicht in Betracht. Ein Vortrag des Quellensteuertopfes scheidet ebenfalls

228 Art. 20 StA-D und Art. 21 StA-GB.

229 VE-WL StA/IQG Rz 67.

230 Entsprechend den Regelungen zu den Verlustverrechnungstöpfen sollte ein Quellensteuertopf pro Kunden- oder Kontostamm geführt werden.

231 Nach deutschem Recht mindern Verluste die abgeltungsteuerpflichtigen Erträge und somit die Anrechnungsbasis der Quellensteuern, s. BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 118.

232 S. das Beispiel in VE-WL StA/IQG Rz 68 und die entsprechende deutsche Regelung im BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 201.

aus.²³³ Letzteres ist damit zu begründen, dass die Anrechnung von etwaigen Quellensteuern stets an die Identität des Entstehungszeitraums knüpft. Zu berücksichtigen ist indessen, dass die Veranlagungszeiträume in Deutschland und Grossbritannien unterschiedlich sind. Dementsprechend sind die Quellensteuertöpfe deutscher betroffener Personen zum 31. Dezember und jene britischer Steuerpflichtiger zum 5. April auf null zu setzen.²³⁴ Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Beträge sind sodann von der Zahlstelle zu bescheinigen, damit die betroffene Person deren Berücksichtigung im Rahmen der Veranlagung veranlassen kann.²³⁵

Hervorzuheben ist indessen die Besonderheit im Fall von zwischengeschalteten Strukturen. Gemäss dem VE-WL StA/IQG ist die Anrechnung auch bei indirekten Konto- und Depotbeziehungen gestattet,²³⁶ so bspw. wenn ein deutscher Steuerpflichtiger als Nutzungsberechtigter an Kapitalerträgen identifiziert wird, die auf das Konto einer transparenten Sitzgesellschaft gutgeschrieben werden. Grundsätzlich beinhalten DBA keinen look-through approach entsprechend den vorliegenden Abkommen, so dass im Beispielsfall lediglich die Anrechnung bzw. Erstattung der Quellensteuer auf Ebene der Sitzgesellschaft in Frage kommt. Dies würde letztlich dazu führen, dass die Nutzungsberechtigten bei indirekten Vertragsbeziehungen einer höheren steuerlichen Belastung ausgesetzt wären, da das zwischengeschaltete Vehikel idR mangels Steuerzahlung in seinem Ansässigkeitsstaat keine Anrechnungsmöglichkeit erhält. Durch eine Regelung entsprechend dem VE-WL StA/IQG entfiele diese Gefahr der Doppelbesteuerung. Dieser pragmatische Ansatz im VE-WL StA/IQG ist – obwohl systematisch fragwürdig – insofern zu begrüßen, als er der Zahlstelle die im Einzelfall komplexe Frage nach der DBA-rechtlichen Transparenz von zwischengeschalteten Strukturen erspart.

4.4.4.2 Verrechnungssteuer

Die Erhebung der schweizerischen Verrechnungssteuer wird durch die Abkommen nicht berührt. Stattdessen ist eine Anrechnungsmöglichkeit durch die Zahlstelle in Höhe der Residualsteuer gemäss den DBA zwischen der Schweiz und Deutschland bzw. Grossbritannien vor-

gesehen.²³⁷ Dies entspricht der Regelung, die zur Anwendung käme, wenn die betroffene Person eine Steuererklärung abgeben und eine Anrechnung im Rahmen der Veranlagung beantragen würde oder schweizerische Kapitalerträge über eine deutsche Zahlstelle vereinnahmen würde. Neuartig ist indessen das Erstattungsverfahren für den den Residualsatz übersteigenden Betrag der Kapitalerträge. Während die Erstattung bislang einen Antrag des Gläubigers an die ESTV voraussetzte, hat künftig die Zahlstelle die Möglichkeit, den Differenzbetrag zurückzufordern.²³⁸ Es handelt sich dabei um eine Kann-Vorschrift,²³⁹ so dass es den Zahlstellen überlassen bleibt, ob sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen. Aufgrund dieser neuen Regelung zur Verrechnungssteuerrückerstattung ist mit hohen Verrechnungssteuerausfällen zu rechnen, deren Quantifizierung derzeit noch aussteht.²⁴⁰

Ergänzend sei angemerkt, dass eine Erstattungsmöglichkeit durch die Zahlstelle voraussichtlich nur dann in Frage kommt, wenn die betroffene Person von der Option des Steuereinbehalts Gebrauch macht. Wählt sie hingegen die freiwillige Meldung, so ist die Erstattung weiterhin nur auf ihren Antrag bei der ESTV hin möglich.²⁴¹

4.4.4.3 Andere Quellensteuern

Sind die Kapitalerträge mit anderen Quellensteuern vorbelastet, ist auch hier eine Anrechnung durch die Zahlstelle möglich. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Erträge aus Deutschland bzw. Grossbritannien, einem DBA-Staat oder einem Nicht-DBA-Staat zufließen. Diese Unterscheidung ist grundlegend für die Bestimmung, ob eine Anrechnung erfolgen darf und ggf. in welcher Höhe.

Handelt es sich um deutsche oder britische Quellensteuern, sind diese grundsätzlich in voller Höhe auf die laufende Steuer anrechenbar.²⁴² Demgegenüber ist die Anrechnungsmöglichkeit von Quellensteuern aus DBA-Staaten auf den anrechenbaren Betrag (Residualsatz), den das entsprechende DBA vorgibt, beschränkt.²⁴³ Für Zahlstellen bedeutet dies, dass sie das DBA-Netz Deutsch-

233 S. VE-WL StA/IQG Rz 67: «innerhalb eines Kalenderjahres». Auch bei der deutschen Abgeltungsteuer besteht keine Vortragsmöglichkeit des Quellensteuertopfes, s. BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 206.

234 Das Gleiche gilt für die Verlusttöpfe, s. Abschn. 4.4.2.3.

235 Die Möglichkeit der Anrechnung überschüssiger Quellensteuern für britische Steuerpflichtige ist derzeit nicht gewiss.

236 VE-WL StA/IQG Rz 156. Diese Regelung betrifft ausschliesslich die anrechenbaren Steuern iSv Rz 157 des VE und berührt nicht das Erstattungsverfahren im Hinblick auf den nicht anrechenbaren Betrag, mit Ausnahme der Schweiz als Quellenstaat.

237 Art. 20 Abs. 1 StA-D und Art. 21 Abs. 1 StA-GB; Art. 22 Abs. 1 E-IQG iVm Art. 10 und 11 DBA-D und Art. 10 und 11 DBA-GB.

238 Aufgrund des Schuldnerprinzips bedeutet dies, dass die Zahlstellen den Erstattungsbetrag vorschliessen müssen, bis eine Gutschrift durch die ESTV erfolgt. Zur Minimierung der Belastung ist gemäss Art. 22 Abs. 2 E-IQG eine fortlaufende Erstattungsmöglichkeit vorgesehen.

239 S. Art. 20 Abs. 1 StA-D und Art. 21 Abs. 1 StA-GB sowie Art. 22 Abs. 1 E-IQG.

240 Bericht zum E-IQG Tz 3.

241 Art. 22 Abs. 1 S. 1 E-IQG und VE-WL StA/IQG Rz 171.

242 Art. 20 Abs. 2 StA-D und Art. 21 Abs. 2 StA-GB.

243 Art. 20 Abs. 3 StA-D und Art. 21 Abs. 3 StA-GB.

lands²⁴⁴ und Grossbritanniens²⁴⁵ hinsichtlich des darin statuierten Besteuerungsrechts der jeweiligen Quellenstaaten und des jeweiligen Ansässigkeitsstaats der betroffenen Person zu beobachten haben. Dies gilt auch im Hinblick auf fiktive anrechenbare Quellensteuern,²⁴⁶ wobei die Anrechnung fiktiver Quellensteuern nur möglich ist, wenn sie nicht an das Vorliegen weiterer Voraussetzungen anknüpft.²⁴⁷ In diesem Fall könnte die Anrechnung ausschliesslich im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Eine Überprüfung durch die Zahlstelle scheidet insofern aus.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Anrechnungsbetrag der Höhe nach auf den Betrag der Steuer beschränkt ist, der nach dem StA-D bzw. StA-GB zu erheben ist. In Bezug auf das deutsche Abkommen bedeutet dies, dass die Anrechnung höchstens 25 % des Kapitalertrags betragen darf. Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer stellen Ergänzungsabgaben dar und mindern sich automatisch, wenn sich die zugrundeliegende Steuer aufgrund der Anrechnung ausländischer Steuern mindert. Erfolgt bspw. eine Anrechnung ausländischer Steuern in Höhe von EUR 15, ist der Solidaritätszuschlag lediglich auf den Differenzbetrag von EUR 10 zu erheben.²⁴⁸

Der Teil der Quellensteuer aus einem DBA-Staat, der den Residualsatz laut DBA übersteigt, ist auf Ebene der Zahlstelle nicht berücksichtigungsfähig. Stattdessen ist er im Weg des Erstattungsverfahrens durch die betroffene Person vom ausländischen Quellenstaat zurückzufordern. Eine Rückforderung durch die Zahlstelle – entsprechend der Erstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer – ist grundsätzlich nicht möglich.

Stammen die Kapitalerträge aus einem Staat, mit welchem Deutschland bzw. Grossbritannien kein DBA abgeschlossen haben, dürfte eine Anrechnung dieser Steuer vollständig ausscheiden.²⁴⁹ Die betroffene Person kann die Anrechnung lediglich im Rahmen der Veranlagung

erwirken. Diese Einschränkung der Anrechnungsmöglichkeit ist wohl darauf zurückzuführen, dass eine Prüfung erforderlich wäre, ob die ausländische Quellensteuer aus dem Nicht-DBA-Staat der deutschen bzw. britischen Steuer entspricht.²⁵⁰

4.4.4.4 EU-Zinssteuer

Wie bereits im Vorfeld erwähnt, scheidet infolge der nachverhandelten Abkommen die Anwendung der Abkommen auf Erträge, die unter das ZBStA fallen, grundsätzlich aus. Insofern ändert sich an der bisherigen Praxis der Abführung der EU-Zinssteuer grundsätzlich nichts. Neuartig ist indes, dass der EU-Zinssteuer eine abgeltende Wirkung und damit eine Befreiung von der Deklarationspflicht zugesprochen wird. Nach dem StA-GB setzt dies voraus, dass neben der EU-Zinssteuer in Höhe von 35 % ergänzend eine laufende Steuer in Höhe von 13 % erhoben wird.²⁵¹ Im Ergebnis wären die EU-Zinserträge demnach mit 48 % belastet, was iSd StA-GB der Steuer auf übrige Zinserträge entspricht. In Bezug auf deutsche Steuerpflichtige ergibt sich nicht dieselbe Lösung, da der Steuersatz nach dem StA-D in Höhe von 26,375 % unter jenem der EU-Zinsbesteuerung liegt. Der Vorrang der EU-Zinssteuer führt dazu, dass sie in voller Höhe abgeführt werden muss. Eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen der EU-Zinssteuer (35 %) und der regulären Steuer (26,375 %) kommt derzeit nur durch die deutschen Finanzbehörden in Frage. Hier liegt folglich eine Abkehr von der ursprünglich angedachten Erstattungsmöglichkeit innerhalb der Schweiz vor.²⁵²

Obleich die EU-Zinsbesteuerung unberührt bleibt, stellt sich für Zahlstellen die Frage, inwiefern sie ihre diesbezügliche Praxis anpassen müssen. Im Konkreten betrifft diese Frage die Anwendung der sog. Kontaminierung,²⁵³ wonach bei Kollektiv- und anderen Gemeinschaftsverhältnissen die entsprechenden Erträge nicht zwangsläufig auf die einzelnen Nutzungsberechtigten aufzuteilen sind, sondern einer vom ZBStA betroffenen Person zugeordnet werden können. Diese Frage ist insbesondere im Zusammenhang mit der nachverhandelten abgeltenden Wirkung der EU-Zinssteuer zu beantworten, wonach die EU-Zinssteuer für betroffene Personen fortan nicht als reine Si-

244 Das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) führt eine entsprechende DBA-Liste mit Angabe der jeweiligen Residualsätze, die online aufrufbar ist: www.bzst.de/DE/Steuern_International/Auslaendische_Quellensteuer/auslaendische_quellensteuer_node.html; auf unilateraler Ebene wird nicht bestanden, wenn Änderungen, die sich aus der Übersicht ergeben, jeweils erst ab dem 1. Juli berücksichtigt werden, s. BMF-Schreiben vom 15.11.2011 Tz II.

245 HMRC stellt eine Auflistung der in Kraft stehenden DBA unter folgendem Link zur Verfügung: www.hmrc.gov.uk/taxtreaties/in-force/index.htm.

246 S. VE-WL StA/IQG Rz 155.

247 Die in Fn 244 genannte Liste des BZSt beinhaltet auch die anrechenbaren fiktiven Quellensteuern.

248 Bei Kirchensteuerabführung bemessen sich der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer nach dem Differenzbetrag in Höhe von EUR 9.55.

249 S. Wortlaut von Art. 20 Abs. 3 StA-D und Art. 21 Abs. 3 StA-GB («soweit») und VE-WL StA/IQG Rz 155.

250 Deutschen Finanzinstituten steht es demgegenüber offen, auch Quellensteuern aus Nicht-DBA-Staaten anzurechnen, obgleich einige Banken von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. S. RHODIUS/LOFING, Kapitalertragsteuer und Abgeltungssteuer verstehen – Besteuerung von Kapitalerträgen im Privatvermögen, 222, und BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 208.

251 S. Anhang I Protokoll StA-GB.

252 Gemäss dem Memorandum zum StA-D wird die Möglichkeit eines alternativen Erstattungsverfahrens geprüft. Eine Konkretisierung der möglichen Massnahmen ist jedoch erst im Jahr 2014 zu erwarten.

253 WL EU-Zinsbesteuerung Rz 49 und 208.

cherungssteuer und damit als Vorauszahlung zu werten ist, sondern ihre Erhebung gleichfalls Abgeltungswirkung hat. Unklar erscheint, ob dies nur dann gegeben sein kann, wenn die EU-Zinssteuer auch tatsächlich an den Ansässigkeitsstaat der betroffenen Person überwiesen wird. Wird dies bejaht und sind bspw. an einem Gemeinschaftskonto ein deutscher und ein britischer Steuerpflichtiger beteiligt, muss sichergestellt werden, dass jeweils die EU-Zinssteuer, die auf den Steuerpflichtigen gemäss der Aufteilungsquote entfällt, auch tatsächlich an dessen Ansässigkeitsstaat weitergeleitet wird. Eine unvollständige Überweisung der EU-Zinssteuer an einen der beiden Staaten dürfte jedoch der Abgeltungswirkung nicht entgegenstehen, gilt doch gemäss Abkommenstext die Abführung der laufenden Steuer an die Partnerstaaten nicht als Voraussetzung der Abgeltungswirkung. Dies gilt erst recht, wenn die betroffene Person kein Verschulden trifft.²⁵⁴ Anders dürfte es sich jedoch verhalten, wenn aufgrund der Anwendung der Kontaminierung eine Erhebung der zusätzlichen 13 % für britische Steuerpflichtige unterbleiben würde.

Durch die Änderung im Rahmen der nachverhandelten Abkommen dürfte auch Art. 15 Abs. 2 E-IQG anzupassen sein. Nach dieser Vorschrift überweist die ESTV die nach dem Abkommen einbehaltene Steuer ohne Abzug der Bezugsprovision in Höhe von 25 % der EU-Zinssteuer gemäss Art. 8 ZBstA an die Partnerstaaten. Durch das Ausscheiden der Erträge aus dem Anwendungsbereich der Abkommen erscheint die Senkung der Bezugsprovision nach dem ZBstA nicht mehr sachgerecht.

4.4.5 Verfahrensrechtliche Aspekte

Das StA-D enthält keine Regelung in Bezug auf den Erhebungszeitpunkt der Steuer. Demgegenüber sieht das StA-GB eine Erhebung bei Gutschrift der Erträge vor.²⁵⁵ Eine entsprechende Handhabung auf Transaktionsbasis erscheint vorzugswürdig²⁵⁶ und ist auch in Anwendung des deutschen Abkommens zu empfehlen, da auf diese Weise sichergestellt wird, dass ausreichend liquide Mittel zur Abführung der Steuer vorhanden sind,²⁵⁷ was

nicht der Fall wäre, wenn die Steuer bspw. am Quartalsende erhoben würde. Die Abführung der Steuer an die ESTV erfolgt einheitlich 30 Tage nach Quartalsende,²⁵⁸ d. h. jeweils zum 30.1., 30.4., 30.7. und 30.11. Die ESTV leitet den erhaltenen Steuerbetrag 3 Monate nach Ende des Steuerjahres weiter, d. h. erstmals am 31.3.2014.²⁵⁹

Die abgeführte Steuer ist den betroffenen Personen einmal jährlich zu bescheinigen.²⁶⁰ Für deutsche Steuerpflichtige wird dabei u. a. zu berücksichtigen sein, dass die laufende Steuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer separat ausgewiesen werden müssen. Einzelheiten hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Bescheinigungen sind jedoch noch von den Vertragsstaaten zu bestimmen.²⁶¹ Es ist zu erwarten, dass den Zahlstellen Musterbescheinigungen zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die ausgestellten Bescheinigungen von den Behörden der Vertragsstaaten – wie es in den Abkommen vorgesehen ist – für steuerliche Zwecke anerkannt werden.²⁶² Neben den bezahlten Abgeltungsbeträgen werden insbesondere auch die ausländischen Quellensteuern sowie die nicht verrechneten Verluste zu bescheinigen sein, wobei letztere nur bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags des Kunden der Bescheinigungspflicht unterliegen.

Erstmalig ist die laufende Steuer ab Inkrafttreten der Abkommen – voraussichtlich dem 1.1.2013 – zu erheben, sofern die betroffene Person nicht für die Meldung optiert (s. Abschn. 4.5).

4.4.6 Wirkung der laufenden Steuer

4.4.6.1 Betroffene Steuerarten

Die Wirkung der laufenden Steuer auf künftige Kapitalerträge gleicht nicht jener der Einmalzahlung für die Vergangenheit.²⁶³ Für die betroffenen Steuerpflichtigen ist sie jedoch auch von grosser Bedeutung, da die Deklarationspflicht bei gegebener Abgeltungswirkung entfällt.²⁶⁴

254 S. in diesem Zusammenhang für Zwecke der Einmalzahlung: Art. 13 Abs. 2 StA-D sowie Art. 15 Abs. 2 StA-GB, welche die Auswirkungen einer unvollständigen Besteuerung ohne Verschulden der betroffenen Person regeln.

255 Art. 29 Abs. 1 S. 1 StA-GB.

256 Obgleich der VE-WL StA/IQG diesbezüglich keine eindeutige Regelung vorsieht, ist aus einigen Absätzen dennoch zu entnehmen, dass auch die Schweiz von einer Erhebung zum Transaktionszeitpunkt ausgeht. S. bspw. VE-WL StA/IQG Rz 65 und 68, die vom «Wiederaufleben» von Verlusten und anrechenbaren Quellensteuern sprechen. Das Wiederaufleben ist naturgemäss nur möglich, wenn zuvor – im Transaktionszeitpunkt – eine anderweitige Berücksichtigung erfolgte.

257 In Deutschland ist eine Vorgabe für die Erhebung der Abgeltungsteuer ebenfalls ausgeblieben. Die Zahlstellen einigten

sich jedoch gemeinsam auf die transaktionsbezogene bzw. tägliche Erhebung, so dass in dieser Hinsicht keine Wettbewerbsunterschiede für die Finanzinstitute entstanden sind.

258 Art. 13 Abs. 1 E-IQG. Obgleich die Abkommen vorsehen, dass die Zahlstellen die Steuer 2 Monate nach Ende des Steuerjahres, d. h. erstmals am 28.2.2014, abführen. S. Art. 28 Abs. 1 StA-D und Art. 29 Abs. 1 StA-GB.

259 Art. 28 Abs. 2 StA-D und Art. 29 Abs. 3 StA-GB.

260 Art. 29 StA-D und Art. 30 StA-GB.

261 Art. 39 Abs. 2 StA-D und Art. 40 Abs. 4 StA-GB.

262 S. Art. 29 Abs. 2 StA-D und Art. 30 Abs. 2 StA-GB.

263 S. Abschn. 3.3.3.

264 Hervorzuheben ist, dass die Abgeltungswirkung auch Erträge erfasst, die nicht in den Anwendungsbereich der Abkommen fallen, namentlich Erträge, die der EU-Zinsbesteuerung unterliegen; s. Memorandum Protokoll StA-D und Anhang I Protokoll StA-GB.

In Bezug auf deutsche Steuerpflichtige kommt hinsichtlich einer möglichen Veranlagungspflicht in Deutschland § 32d Abs. 3 EStG besondere Bedeutung zu. Nach dieser Vorschrift müssen Steuerpflichtige ihre Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angeben, sofern sie nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben. Nach der einschlägigen Kommentierung besteht diese Verpflichtung insbesondere in Bezug auf Kapitalerträge aus dem Ausland.²⁶⁵ Nach Inkrafttreten des Steuerabkommens trifft diese Aussage auf Erträge aus der Schweiz nicht mehr zu, da Art. 22 StA-D die laufende Steuer iSd Abkommens als eine «durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer nach Paragraph 36 EStG» anerkennt, d. h. als Kapitalertragsteuer. Nach dem klaren Wortlaut des Abkommens und von § 32d Abs. 3 EStG scheidet eine Veranlagungspflicht der Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die eine schweizerische Zahlstelle die laufende Steuer erhoben hat, aus.²⁶⁶

Es ist zu beachten, dass sich die abgeltende Wirkung nur auf bestimmte Steuerarten erstreckt. Das StA-GB umfasst britische Steuern auf Erträge und Gewinne, inklusive Zinsen, Bussen und Strafgeldern.²⁶⁷ Dazu zählen die Einkommenssteuer (income tax) und Kapitalgewinnsteuer (capital gains tax).²⁶⁸ Entsprechendes sieht das StA-D vor. Danach gilt die deutsche Einkommensteuer einschliesslich des Solidaritätszuschlags als abgegolten.²⁶⁹ Die Abgeltungswirkung in Bezug auf die abgeführte Kirchensteuer wird indes nicht gesondert erwähnt, sollte jedoch aus den unilateralen deutschen Vorschriften hergeleitet werden können²⁷⁰ und wird auch in der Literatur impliziert.²⁷¹

Die Begrenzung der Abgeltungswirkung auf bestimmte Steuerarten entspricht dem Zweck der Abkommen, der darin liegt, die effektive laufende Besteuerung der Erträge und Gewinne aus schweizerischen Vermögenswerten betroffener Personen in den Partnerstaaten sicher-

zustellen.²⁷² Diese Besteuerung beschränkt sich bei Privatpersonen auf die oben genannten Steuerarten. Demgegenüber werden Steuern, die bei unternehmerischer Betätigung anfallen, wie etwa die Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer und Gewerbesteuer, nicht erfasst. Eine Abgeltungswirkung besteht auch nicht für die Vermögensteuer, da sie in den beiden Partnerstaaten nicht erhoben wird.²⁷³ Demgegenüber ist gemäss den nachverhandelten Abkommen im Hinblick auf die Erbschaftsteuer eine abgeltende Wirkung vorgesehen. Diese ist allerdings nicht an die Erhebung der laufenden Steuer gekoppelt, sondern knüpft an die gesonderte Erhebung der Erbschaftsteuer durch die Zahlstelle an.²⁷⁴ Insofern ist deren Abgeltungswirkung nicht mit jener der laufenden Steuer auf Kapitaleinkünfte, die an dieser Stelle erläutert wird, gleichzusetzen.

4.4.6.2 Einschränkung der Abgeltungswirkung

Die Abgeltungswirkung der laufenden Steuer wird allerdings nicht nur in Bezug auf die Steuerarten eingeschränkt. Das deutsche Steuerabkommen enthält darüber hinaus eine Einschränkung des abgeltenden Charakters innerhalb der Einkommensarten. Danach gilt die Steuer nach dem klaren Wortlaut des Abkommens als abgegolten, «sofern» das deutsche Einkommensteuergesetz für die zugrundeliegenden Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht.²⁷⁵ Dies ist grundsätzlich für Kapitaleinkünfte iSv § 20 EStG der Fall. Eine Ausnahme stellen Kapitaleinkünfte dar, die unter die sog. Subsidiaritätsklausel von § 20 Abs. 8 EStG fallen.²⁷⁶ Es handelt sich dabei um Kapitaleinkünfte, die insbesondere im Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb des Steuerpflichtigen, mit dessen selbständiger Arbeit oder Vermietungseinkünften stehen und daher vorrangig einer dieser Einkunftsarten zuzuordnen sind. Eine Abgeltungswirkung kommt ferner bei sonstigen Einkünften wie Dividendenausgleichszahlungen und Zinsen für die Überlassung von Wertpapieren nicht in Betracht.²⁷⁷ Auf den ersten Blick vermag der Umstand, dass die laufende Steuer iSd Ab-

265 Koss, § 32d EStG Rz 82; STORG, § 32d EStG Rz 46; TREIBER, § 32d EStG Rz 120; ebenso GLASER, Abgeltungsteuer und Einkommensteuererklärung 2009, 91.

266 Eine Unklarheit, ob eine Veranlagungspflicht gegeben sei, besteht auch – entgegen der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung – auf unilateraler Ebene im Fall, dass eine deutsche Zahlstelle die Abgeltungsteuer in unzutreffender Höhe erhebt, s. STORG, § 32d EStG Rz 47.

267 Art. 19 Abs. 5 StA-GB.

268 Sec. 13 Finance Bill 2012, Explanatory Note – Agreement between UK and Switzerland. Hinsichtlich der Abgeltungswirkung im Fall der Erhebung der Erbschaftsteuer durch die Zahlstelle s. Abschn. 5.2.

269 Art. 18 Abs. 4 und 5 StA-D.

270 Gemäss § 51a Abs. 3 EStG erstreckt sich die Abgeltungswirkung auf Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer.

271 OBENHAUS, Das Steuerabkommen mit der Schweiz über unversteuerte Kapitalerträge, 511; THEBRATH, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, Rz 27.

272 Art. 1 Abs. 2 Bst. b StA-D und Art. 1 Abs. 2 Bst. b StA-GB.

273 In Bezug auf mögliche weitere Abkommen mit Ländern, wie bspw. Frankreich, wäre der Einbezug der Vermögensteuer in Betracht zu ziehen, um eine jährliche Deklarationspflicht trotz laufender Besteuerung zu vermeiden.

274 S. Abschn. 5.2.

275 Art. 18 Abs. 4 StA-D; OBENHAUS, Das Steuerabkommen mit der Schweiz über unversteuerte Kapitalerträge, 511. Hinsichtlich der abgeltenden Wirkung nach deutschem Steuerrecht s. § 43 Abs. 5 EStG. Eine derartige Einschränkung ist im VE-WL StA/IQG nicht vorgesehen, s. VE-WL StA/IQG Rz 153.

276 S. § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 S. 2 EStG. Darüber hinaus enthält § 32d Abs. 2 EStG weitere Ausnahmetatbestände.

277 S. § 43 Abs. 5 iVm § 20 EStG, wonach im Umkehrschluss die Einkommensteuer für sonstige Einkünfte iSv § 22 EStG nicht durch Steuerabzug abgegolten werden kann. Siehe auch die Ausführungen in Abschn. 4.4.2.2.4.

kommens auch auf Einkünfte erhoben wird, die nach unilateralem Recht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, als Vorteil verstanden werden,²⁷⁸ da der Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % idR unter dem tariflichen Satz liegt und somit zunächst eine günstigere Besteuerung erfolgt. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen besteht jedoch mangels Abgeltungswirkung eine Offenlegungspflicht dieser Einkünfte im Rahmen des Veranlagungsverfahrens,²⁷⁹ so dass die steuerliche Erfassung nach dem StA-D im Ergebnis nicht zu einer günstigeren Endbesteuerung führt.

Es ist somit festzuhalten, dass das StA-D, bezogen auf die Art der Einkünfte, eine Einschränkung der Abgeltungswirkung vorsieht. Fraglich ist indes, ob der Abkommenswortlaut auch eine Einschränkung hinsichtlich der Höhe der Steuer zulasse. Jedenfalls hat die laufende Steuer nach dem Verständnis eines Vertreters der deutschen Finanzverwaltung nur dann abgeltende Wirkung, wenn «bei gleicher Bemessungsgrundlage der gleiche Steuerbetrag wie durch die deutschen auszahlenden Stellen einbehalten wird».²⁸⁰ Das würde bedeuten, dass die Abgeltungswirkung stets versagt wird, wenn der abgezogene Steuerbetrag der Höhe der materiellen Steuer nach deutschem Recht nicht entspricht – so bspw. wenn der ermittelte Kapitalgewinn mangels vorhandener Einstandspreise unter Heranziehung der Ersatzbemessungsgrundlage festgesetzt wird.²⁸¹ Nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung wäre der Steuerpflichtige verpflichtet, den Kapitalgewinn zu korrigieren.²⁸² Es stellt sich die Frage, ob der Steuerpflichtige dies auch im Fall des Steuerabkommens tun müsse. Rein nach dem Wortlaut des Abkommens dürfte dies eher zu verneinen sein, da die Abgeltungswirkung stets dann eintritt, wenn das deutsche Einkommensteuergesetz für die Erträge iSv Art. 18 Abs. 1 StA-D eine abgeltende Wirkung vorsieht.²⁸³ Dabei wird zwar nicht ausdrücklich bestimmt, ob auf die Qualifikation dieser Erträge als solche (Art der Erträge) abzustellen oder auch deren Höhe für die Abgeltungswirkung

massgeblich,²⁸⁴ d. h. die Bemessungsgrundlage gemäss Art. 23 ff. StA-D bei der Beurteilung miteinzubeziehen sei. In letzterem Fall wäre wohl ein deutlicherer Wortlaut nötig gewesen, der neben dem Verweis auf die «Erträge» auch den «Steuerbetrag» bzw. die «Bemessungsgrundlage» enthielte. Der blosse Verweis auf die Erträge, ohne Bezugnahme auf den Steuerbetrag, dürfte darauf schliessen lassen, dass für die Abgeltungswirkung lediglich die Einkünftequalifikation nach deutschem Steuerrecht massgeblich sei.²⁸⁵ Ein anderes Ergebnis dürfte auch nicht aus Art. 22 StA-D abgeleitet werden können, der ausschliesslich die Anrechnungsmöglichkeit der in der Schweiz abgeführten Steuer auf die Einkommensteuer im Veranlagungsverfahren des Steuerpflichtigen sicherstellt. Diese Vorschrift stellt – wie sich bereits aus deren Überschrift ergibt – die Anrechnungsmöglichkeit der in der Schweiz abgeführten Steuer auf die Einkommensteuer im Veranlagungsverfahren des Steuerpflichtigen sicher. Im Übrigen könnte unter Bezugnahme auf Art. 42 Abs. 1 StA-D auch argumentiert werden, dass eine abgeltende Besteuerung gegeben sein müsse, zumal den Informationssuchen deutscher Behörden nicht nachzukommen sei, wenn u. a. die Erträge nach Art. 18 StA-D besteuert werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine Einschränkung der Abgeltungswirkung, bezogen auf die Höhe der abgeführten Steuer, zu verneinen ist, zumal dies im Umkehrschluss bedeuten würde, dass die Abgeltungswirkung grundsätzlich²⁸⁶ nur dann bestünde, wenn eine vollkommen identische Anwendung des unilateralen deutschen Rechts erfolgte.

In Bezug auf das StA-GB erübrigen sich die vorstehenden Gedanken, da die Abgeltungswirkung lediglich an die Erhebung der laufenden Steuer anknüpft.²⁸⁷ Wurde sie iSd Abkommens erhoben, besteht nach dem klaren Wortlaut von Art. 19 Abs. 5 StA-GB in Grossbritannien keine Steuerpflicht in Bezug auf diese Einkünfte. Dennoch gewährleistet die Erhebung der laufenden Steuer u. U. auch für britische Steuerpflichtige keine vollständige Steuerkonformität. Die Problematik ist hier jedoch anders gelagert, da die Frage nach der ordentlichen Besteuerung nicht die schweizerischen Kapitaleinkünfte, sondern die übrigen Einkünfte betrifft, die in Grossbritannien im

278 So KUBAILE/NELSEN, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, 1050 und 1052 Fn 23.

279 Vgl. HENSEL, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer?, 438.

280 Vgl. HENSEL, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer?, 438.

281 Führen abweichende Bemessungsgrundlagen zu einem höheren Steuerbetrag, dürfte die Abgeltungswirkung nicht streitig sein, da der abgeführte Steuerbetrag jene Steuer übersteigt, welche die deutschen auszahlenden Stellen bei bekanntem Einstandspreis abgeführt hätten. Anders verhält es sich im Fall, dass die Ermittlung zu einer geringeren Steuer führt.

282 Aus Billigkeitsgründen wird auf eine Veranlagung verzichtet, wenn die Differenz in der Bemessungsgrundlage EUR 500 nicht übersteigt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung vorliegen, s. BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 183.

283 Art. 18 Abs. 4 StA-D.

284 So sieht das deutsche EStG bspw. für Veräusserungsgewinne im Privatvermögen des Steuerpflichtigen gemäss § 43 Abs. 5 S. 1 iVm § 20 Abs. 2 EStG grundsätzlich eine abgeltende Wirkung vor. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie in unzutreffender Höhe ermittelt wurden.

285 Danach können Einkünfte, die in Deutschland als sonstige Einkünfte iSv § 22 EStG gelten oder unter die Subsidiaritätsklausel fallen, nicht mit abgeltender Wirkung besteuert werden.

286 Wobei auch in diesem Fall die unilateralen Ausnahmetatbestände zu berücksichtigen wären.

287 Art. 19 Abs. 5 StA-GB, sec. 15 Finance Bill 2012, Explanatory Note – Agreement between UK and Switzerland.

Rahmen der Veranlagung besteuert werden. Grundsätzlich wären bei der Ermittlung des dort anzuwendenden Steuersatzes die Einkünfte aus der Schweiz miteinzubeziehen. Unterbleibt dieser Einbezug und wird aufgrund dessen in Grossbritannien eine zu niedrige Steuer erhoben, könnte diese Steuerverkürzung Gegenstand von Untersuchungen der britischen Steuerbehörde sein.

4.4.6.3 Deklaration trotz Erhebung der laufenden Steuer

Beide Steuerabkommen stellen sicher, dass betroffene Personen auch bei erfolgter Abführung der laufenden Steuer ihre Kapitaleinkünfte nach nationalen Vorschriften deklarieren sowie unter Anrechnung der einbehaltenen Steuer versteuern können und somit eine allfällige doppelte Besteuerung vermieden wird.²⁸⁸

Deutsche Steuerpflichtige können Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer in Deutschland unterlegen haben, im Rahmen der Veranlagung versteuern und die Abgeltungsteuer hierauf anrechnen lassen. Auch bei der Veranlagung findet der Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % Anwendung,²⁸⁹ es sei denn, nach der sog. Günstigerprüfung ergebe sich, dass die Besteuerung zum persönlichen Steuersatz zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt.²⁹⁰ Unabhängig davon, welcher Steuersatz letztlich zum Tragen kommt, wird die in der Schweiz erhobene laufende Steuer in voller Höhe auf die deutsche Steuer angerechnet und ein ggf. überschüssiger Betrag erstattet. Eine entsprechende Anrechnungsmöglichkeit besteht auch im Hinblick auf die nach dem StA-D erhobene laufende Steuer.²⁹¹ Als Nachweis dient die von der schweizerischen Zahlstelle ausgestellte Bescheinigung, die von der deutschen Finanzverwaltung für steuerliche Zwecke anzuerkennen ist.²⁹²

Vorstehendes gilt auch im Hinblick auf britische Steuerpflichtige. Die entsprechende Rechtsgrundlage für die Anrechnung bzw. Erstattung der laufenden Steuer wurde im Rahmen des britischen Umsetzungsgesetzes geschaffen.²⁹³ Angemerkt sei jedoch, dass eine Deklaration durch

den Steuerpflichtigen stets dann vorzunehmen wäre, wenn der Nichteinbezug der Kapitaleinkünfte in die britische Veranlagung aufgrund der niedrigeren Gesamteinkünfte zu einer niedrigeren Besteuerung führen würde.

4.4.7 Besonderheiten für resident but not domiciled persons

Für resident but not domiciled persons sieht das britische Abkommen analog zu den Regelungen für die Vergangenheit ebenfalls Sonderregelungen vor,²⁹⁴ die dem Umstand Rechnung tragen, dass RND-Personen lediglich ihr UK sourced income und remitted income in Grossbritannien zu versteuern haben.²⁹⁵ Vor diesem Hintergrund werden bei einer RND-Person nicht die gesamten Kapitaleinkünfte erfasst, sondern nur jene, die in Grossbritannien steuerpflichtig sind. Im Hinblick auf die Ermittlung des remitted income beinhaltet Art. 19 Abs. 2 Bst. b StA-GB eine besondere Regelung. Danach gelten Beträge einzig für Zwecke des Abkommens als remitted, wenn sie unmittelbar an einen Zahlungsempfänger in Grossbritannien transferiert werden, es sei denn, die RND-Person gebe an, dass diese Überweisung nicht in steuerbarer Form überwiesen worden sei und mithin von dem Steuerabzug abzusehen sei. Unklar ist, welche Verpflichtungen daraus für die Zahlstellen erwachsen. Klar zum Ausdruck kommt indes, dass der Steuerpflichtige bei der Bemessung der Besteuerungsgrundlage einbezogen wird, da er letztlich die Anweisung erteilen kann, welches Einkommen dem Steuerabzug zu unterwerfen sei.²⁹⁶

Ein Sonderfall ergibt sich zudem, wenn die RND-Person trotz der erteilten Absichtserklärung keine Bescheinigung vorlegt, dass sie in Grossbritannien die remittance basis-Besteuerung beantragt hat. Hier ist nachträglich eine Besteuerung sämtlicher Erträge unter Anwendung von höheren Steuersätzen vorzunehmen.²⁹⁷ Die Zahlstelle muss für diesen Fall laufend eine Schattenrechnung führen.²⁹⁸ Für das am 5.4.2013 endende Steuerjahr dürf-

288 Art. 22 und Art. 29 Abs. 2 StA-D sowie Art. 23 und Art. 30 Abs. 2 StA-GB. In Bezug auf das StA-D vgl. auch HENSEL, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer?, 438.

289 § 32d Abs. 4 EStG und BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 145 ff.

290 § 32d Abs. 6 EStG und BMF-Schreiben vom 22.12.2009 Rz 149 ff.

291 Art. 22 StA-D iVm § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 EStG. Vgl. HENSEL, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer?, 438. Eine Einschränkung der Anrechnung auf den weitergeleiteten Steuerbetrag nach Abzug der Bezugsprovision nach Art. 35 StA-D kommt nicht in Betracht.

292 Art. 29 Abs. 2 StA-D.

293 Art. 23 Abs. 1 StA-GB, sec. 16 Abs. 6 Finance Bill 2012, Explanatory Note – Agreement between UK and Switzerland.

294 Hinsichtlich der Bescheinigungsvoraussetzungen für RND-Personen s. Abschn. 2.4.2.

295 Art. 19 Abs. 2 StA-GB. Analog dazu beschränkt sich die Meldepflicht lediglich auf die steuerpflichtigen Erträge, s. Art. 22 Abs. 2 und 3 Bst. h und i StA-GB.

296 Hinsichtlich des Umfangs der Abgeltungswirkung s. Art. 19 Abs. 2 letzter Satz StA-GB.

297 Art. 19 Abs. 3 StA-GB. Auf die Zinserträge, die der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, ist demgegenüber ein Verzugszins zu berechnen, s. Zirk. EU-Zinsbesteuerung/remittance basis, 2. Damit läge für diese Zinserträge eine doppelte «Strafzahlung» vor – einmal durch den EU-Verzugszins und einmal durch die Anwendung des Steuersatzes von 15 %, d. h. des Differenzsatzes zwischen dem Steuersatz der laufenden Steuer in Höhe von 50 % gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. a StA-GB und dem EU-Zinssteuersatz von 35 %.

298 Ebenso muss für die EU-Zinsbesteuerung die Steuer laufend berechnet werden, s. Zirk. EU-Zinsbesteuerung/remittance basis, 2.

te die Anwendung dieser Strafbesteuerung ausscheiden, da eine Absichtserklärung für Zwecke des Abkommens nicht vorliegen kann.²⁹⁹ Derzeit ist offen, welche Anforderungen im ersten Jahr an den Nachweis gestellt werden; es ist jedoch davon auszugehen, dass die nachträgliche Bescheinigung genügen sollte.

4.5 Die Option der Meldung

Wie im Rahmen der Regularisierung der Vergangenheit besteht auch in Zukunft die Möglichkeit der Abstandnahme vom Steuerabzug. Dies setzt voraus, dass die betroffene Person ihre Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, die nachfolgenden Daten zu melden: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und Steueridentifikationsnummer der betroffenen Person, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kundennummer, betreffendes Steuerjahr sowie den Totalbetrag der im entsprechenden Jahr angefallenen positiven und negativen Erträge.³⁰⁰ Die Zahlstellen übermitteln die Daten deutscher Steuerpflichtiger bis zum 31.3. und jene britischer Steuerpflichtiger bis zum 5.7. jährlich an die ESTV.³⁰¹ Die Weiterleitung an die Partnerstaaten erfolgt jeweils zum 30.6. bzw. zum 5.10.³⁰²

Hervorzuheben ist, dass in Zukunft kein Schriftformerfordernis in Bezug auf die Ermächtigung besteht. Vielmehr genügt es, dass diese «ausdrücklich» erfolgt.³⁰³ Insofern scheidet eine konkludente Zustimmung aus, bspw. durch die Ermächtigung zur Meldung nach dem ZBstA. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis für die Zukunft ist zu begrüssen, da das Schutzbedürfnis der betroffenen Personen nicht jenem für die Vergangenheit entspricht. Während eine Meldung vergangenheitsbezogener Daten u. U. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, ist zukunftsbezogen lediglich die Deklarationspflicht an die freiwillige Meldung geknüpft. Insofern überwiegen Praktikabilitätsabwägungen, die gegen das Schriftformerfordernis sprechen. Nichtsdestotrotz ist von den Zahlstellen Sorge zu tragen, dass die Optionsausübung ausreichend dokumentiert wird.³⁰⁴

Ein weiterer Unterschied zu den Regelungen für die Vergangenheit besteht in Bezug auf den Berechtigten. Nach Teil 2 der Abkommen (Regularisierung der Vergangen-

heit) kann der Kontoinhaber für den Nutzungsberechtigten die Entscheidung treffen, ob die Einmalzahlung abgeführt oder aber die Daten gemeldet werden sollen.³⁰⁵ Eine entsprechende Vorschrift im Teil 3 der Abkommen, der die künftige Behandlung laufender Kapitalerträge regelt, gibt es nicht. Folglich wäre eine freiwillige Meldung der Daten nur auf Anweisung der betroffenen Person möglich.³⁰⁶ Ob dieser Unterschied tatsächlich gewollt sei, ist fraglich. Entsprechend sieht der VE-WL StA/IQG vor, dass die Vertragspartei der schweizerischen Zahlstelle die Ermächtigung zur Meldung erteilen könne.³⁰⁷ Im Weiteren ist anzumerken, dass bei mehreren Konten bzw. Depots grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung gegeben sein dürfte,³⁰⁸ wie es bereits im Teil 2 der Abkommen ausdrücklich vorgesehen ist.³⁰⁹ Nach dem VE-WL StA/IQG soll diese Möglichkeit allerdings eingeschränkt werden, indem sich die Ermächtigung zur Meldung auf sämtliche Konten und Depots des Kunden- oder Kontostamms bei der schweizerischen Zahlstelle zu beziehen hat.³¹⁰

Bemerkenswert ist zudem, dass die Abkommen für Zwecke der Meldung der laufenden Erträge keine Ausnahmefälle im Hinblick auf das Erfordernis der Ermächtigung vorsehen, d. h., die Meldung darf nur erfolgen, wenn eine entsprechende Ermächtigung vorliegt.³¹¹ Etwas anderes gilt lediglich nach dem StA-GB, wonach die Meldung auch vorzunehmen ist, wenn RND-Personen nicht ausreichend liquide Mittel für die Abführung der Steuer zur Verfügung stellen.³¹² Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Abkommen nicht für sämtliche betroffenen Personen eine zwangsweise Meldung vorsehen, sofern die liquiden Mittel zur Abführung der Steuer nicht ausreichen. Zwar wäre bei täglicher Erhebung dieser Fall meistens nicht von grosser Relevanz, bspw. bei thesaurierenden Fonds aber durchaus denkbar, da hier eine Steuererhebung erfolgt, obgleich keine Gutschrift von Erträgen vorliegt.

Im Weiteren regeln die Abkommen keine Einzelheiten in Bezug auf den Widerruf der Ermächtigung. Diesbezüglich sieht der E-IQG vor, dass die Ermächtigung zur Meldung so lange gültig ist, bis ihr Widerruf erklärt wird und die betroffene Person liquide Mittel für die Abführung der Steuer zur Verfügung stellt.³¹³ Dies ist folglich jeweils bis zum 31.3. bzw. 5.7. möglich.³¹⁴ Auch der

299 Diese hätte nach der Abkommenssystematik bis zum 31.3.2012 vorgelegt werden müssen. Da das Abkommen zu diesem Zeitpunkt nicht in Kraft war, kann diese Verpflichtung nicht bestanden haben.

300 Art. 21 Abs. 2 StA-D und Art. 22 Abs. 3 StA-GB.

301 Art. 28 Abs. 4 S. 1 StA-D, Art. 29 Abs. 4 S. 1 StA-GB und Art. 14 Abs. 1 E-IQG.

302 Art. 28 Abs. 4 S. 2 StA-D, Art. 29 Abs. 4 S. 2 StA-GB und Art. 15 Abs. 1 E-IQG.

303 S. den Wortlaut von Art. 21 Abs. 1 StA-D und Art. 22 Abs. 2 und 3 StA-GB.

304 Die Schweizerische Bankiervereinigung fordert gar die Anordnung der Schriftform, s. Stellungnahme SBVg/IQG, 6.

305 S. Art. 5 Abs. 4 StA-D und Art. 7 Abs. 4 StA-GB.

306 Bei indirekten Bankbeziehungen ist insofern eine Ermächtigung der Nutzungsberechtigten erforderlich.

307 VE-WL StA/IQG Rz 163.

308 S. den Wortlaut von Art. 21 Abs. 1 StA-D und Art. 22 Abs. 1 und 2 StA-GB: «keines Kontos oder Depots».

309 S. Art. 5 Abs. 1 StA-D und Art. 7 Abs. 1 StA-GB.

310 S. VE-WL StA/IQG Rz 163.

311 Art. 14 Abs. 2 E-IQG läuft daher nahezu ins Leere.

312 Art. 4 Abs. 5 S. 2 StA-GB.

313 Art. 14 Abs. 3 E-IQG. Ebenso VE-WL StA/IQG Rz 164.

314 Art. 14 Abs. 4 E-IQG.

Wechsel von der Steuererhebung zum Meldeverfahren ist an eine Voraussetzung gekoppelt: Entsprechend dem VE-WL StA/IQG besteht diese darin, dass die Steuer zum Zeitpunkt des Wechsels noch nicht erhoben und auch nicht bescheinigt worden ist.³¹⁵ Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Steuerpflichtige im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nicht die Anrechnung einer Steuer in Anspruch nehmen kann, die aufgrund eines rückwirkenden Wechsels nicht abgeführt wurde. Die Zahlstellen können diese Regelungen weiter einschränken, so bspw. durch die Setzung einer Frist, innerhalb welcher sie derartige Wechsel berücksichtigen.³¹⁶

5 Sonstige Aspekte der Abkommen

5.1 Allgemeines

Neben den umfangreichen Regelungen zur Besteuerung bzw. Meldung der Vermögenswerte und Erträge britischer und deutscher Steuerpflichtiger enthalten die Abkommen u. a. auch Bestimmungen zur Sicherung des Abkommenszwecks,³¹⁷ zur Kontrolle der Umsetzung³¹⁸ sowie Missbrauchsbestimmungen³¹⁹ und Bestimmungen zum erleichterten Marktzutritt für schweizerische Finanzinstitute.³²⁰ Eine umfassende Darstellung dieser Themen ginge über den Rahmen dieser Ausarbeitung hinaus, so dass nachfolgend nur vereinzelt Sonderaspekte skizziert werden.

5.2 Besteuerung künftiger Erbschaften

Die ursprünglich signierten Abkommen liessen die Besteuerung künftiger Erbschaften gänzlich unbeachtet. Demgegenüber sehen die nachverhandelten Abkommen auch die Erhebung der Erbschaftsteuer durch schweizerische Zahlstellen vor. Sie beträgt nach dem StA-D 50 % und nach dem StA-GB 40 % der verbuchten Vermögenswerte.³²¹ Entsprechend den Regelungen zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte erfolgt deren Erhebung allerdings nur, wenn keine Ermächtigung zur Meldung bestimmter kontobezogener Daten des Erblassers vor-

liegt.³²² Diese kann nach dem StA-D durch Erben erteilt werden, die gegenüber der schweizerischen Zahlstelle die Nutzungsberechtigung an den Vermögenswerten der verstorbenen Person nachweisen. Aus dem Wortlaut der Vorschrift dürfte darauf zu schliessen sein, dass jeder Erbe, der den Nachweis erbringt, die Meldung veranlassen kann, ungeachtet dessen, ob die übrigen Erben der Meldung zustimmen.³²³ Das Gleiche sollte nach dem StA-GB gelten, wonach «eine ermächtigte Person» der Meldung zustimmen muss.³²⁴ Als ermächtigte Person gelten indes alle persönlichen Vertreter des Verstorbenen und die Berechtigten, auf die die Vermögenswerte infolge des Todes übergehen,³²⁵ wobei nicht eindeutig hervorgeht, ob alle persönlichen Vertreter gemeinsam als ermächtigte Person zu betrachten sind oder jeder Erbe für sich als ermächtigte Person gilt.

Die Abkommen räumen jeweils eine einjährige Frist ab dem Todeszeitpunkt ein, um die schriftliche Ermächtigung zu erteilen. Nach deren Ablauf erhebt die Zahlstelle zwangsweise die Steuer, so dass auch im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung grundsätzlich die Vorrangigkeit der Steuererhebung gegenüber der Meldung besteht.

Sowohl im Falle der Meldung als auch bei Erhebung der Steuer hat die Zahlstelle eine Bescheinigung auszustellen.³²⁶ Unter Vorlage dieser Bescheinigung kann der Vorgang gegenüber den deutschen bzw. britischen Steuerbehörden offengelegt und eine Besteuerung nach unilateralen Vorschriften erwirkt werden. Die von der Zahlstelle erhobene Steuer gilt in diesem Fall als Vorauszahlung und wird auf die unilaterale Steuer angerechnet.³²⁷ Anzumerken ist, dass die unilateralen Erbschaftsteuern bei Erhebung der Steuer durch die Zahlstelle erlöschen, so dass grundsätzlich keine Pflicht zur Offenlegung besteht.³²⁸

Auf Seiten der Zahlstellen gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass sie ab Kenntnis des Todes Vermögenswerte in Höhe der zu erhebenden Steuer sperren müssen.³²⁹ Offen bleibt, was sich die Zahlstellen als «Kenntnis» zurechnen lassen müssen; man denke bspw. an den Fall, dass der Tod einer betroffenen Person in den Medien erwähnt wird.

315 VE-WL StA/IQG Rz 165.

316 VE-WL StA/IQG Rz 167. Bei der Einschränkung sind die unterschiedlichen Zeiträume für britische und deutsche Steuerpflichtige zu berücksichtigen.

317 Art. 32 und 42 StA-D und Art. 33 StA-GB, s. dazu Abschn. 5.2.

318 Art. 37 StA-D und Art. 39 StA-GB.

319 Art. 33 StA-D und Art. 34 StA-GB.

320 Memorandum zu verfahrensrechtlichen Aspekten grenzüberschreitender Tätigkeiten im Finanzbereich zum StA-D und Anhang zum StA-GB (Bereitstellung von grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen in Grossbritannien durch Unternehmen in der Schweiz).

321 Art. 31 Abs. 1 StA-D und Art. 32 Abs. 1 StA-GB.

322 Hinsichtlich der zu meldenden Daten, die sich nach den beiden Abkommen leicht unterscheiden, s. Art. 31 Abs. 3 StA-D und Art. 32 Abs. 3 StA-GB.

323 Art. 31 Abs. 2 S. 1 StA-D

324 Art. 32 Abs. 2 S. 1 StA-GB.

325 Art. 2 Abs. 1 Bst. q StA-GB.

326 Art. 31 Abs. 5 StA-D und Art. 32 Abs. 6 StA-GB.

327 Art. 31 Abs. 8 StA-D und Art. 32 Abs. 7 StA-GB.

328 Art. 31 Abs. 9 StA-D und Art. 32 Abs. 8 StA-GB. Nach dem Wortlaut des StA-D erlöschen die Steuern mit der vollständigen Gutschrift auf dem Abwicklungskonto.

329 Art. 31 Abs. 1 StA-D und Art. 32 Abs. 1 StA-GB.

Stehen für die Steuererhebung nicht ausreichend liquide Mittel zur Verfügung – bspw. bei Vermögenswerten in Form von Wertschriften oder aufgrund von Abhebungen anderer Verfügungsberechtigter –, ist der ermächtigten Person ein Zeitraum von 8 Wochen zu gewähren, innerhalb dessen sie den erforderlichen Steuerbetrag in liquider Form zur Verfügung stellen kann. Nach erfolgloser Nachfristsetzung sind die Daten zwangsläufig zu melden.³³⁰

5.3 Informationsaustausch

5.3.1 Allgemeines

Einen wesentlichen Bestandteil der Abkommen stellt der erweiterte Informationsaustausch dar, der weit über die Amtshilfepraxis zu den schweizerischen DBA hinausgeht. Ursächlich für die getroffene Regelung ist die Tatsache, dass die Abkommen keine vollständige Besteuerung deutscher und britischer Steuerpflichtiger ermöglichen. Die Abkommen räumen in gewissen Fallkonstellationen nämlich keine Möglichkeit ein, die Vermögenswerte zu regularisieren.³³¹ Deshalb wurde ein Instrument in die Abkommen aufgenommen, das möglichst sicherstellen soll, dass in Zukunft keine unversteuerten Vermögenswerte in der Schweiz verwaltet werden.³³² Mit diesem Instrument können deutsche und britische Behörden über die ESTV erfragen, ob eine bestimmte Person ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle unterhalte. Dabei ist hervorzuheben, dass sich die Auskunft seitens der Schweiz auf die Mitteilung des Bestehens (und ggf. der Anzahl der Konten sowie des Namens der Bank) oder Nicht-Bestehens einer Konto- bzw. Depotverbindung beschränkt. Jegliche Informationen, die darüber hinausgehen, können ausschliesslich im Weg der Amtshilfe eingeholt werden.³³³

5.3.2 Voraussetzungen

Zur Vermeidung von willkürlichen Auskunftsbegehren, aber auch zur Sicherstellung, dass die betroffenen Steuerpflichtigen hinreichend identifiziert werden, sind die Ersuchen der Partnerstaaten an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Danach haben die deutschen und britischen Behörden stets die folgenden Angaben zu machen:³³⁴

- Identifizierung des Steuerpflichtigen: Name, Adresse, Geburtsdatum, ausgeübte Tätigkeit sowie ggf. weitere vorhandene Informationen,³³⁵
- Angabe eines plausiblen Anlasses für das Informationsersuchen;
- Bestätigung der deutschen bzw. britischen Behörde, dass der Steuerpflichtige im Vorfeld über das geplante Ersuchen unterrichtet wurde;
- Angabe des Zeitraums, auf den sich das Ersuchen erstreckt; und
- bei Auskunftsersuchen deutscher Behörden: Angabe, ob es sich um private oder betriebliche Vermögenswerte handelt.

Das Erfordernis der Angabe eines plausiblen Anlasses des Informationsersuchens soll ausschliessen, dass sog. fishing expeditions (Ersuchen ins Blaue hinein³³⁶) stattfinden. Obgleich die Definitionen der beiden Abkommen nicht völlig identisch sind, haben sie dennoch den gleichen Grundgehalt, wonach eine Gesamtwürdigung der Umstände im Einzelfall zu erfolgen hat. Ergibt sich aufgrund der Durchsicht der Steuererklärungen der betroffenen Person, der Auskunfte Dritter oder aufgrund sonstiger Hinweise (die in den Abkommen jeweils nicht abschliessend genannt sind³³⁷), dass eine Person ihren steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, besteht ein «plausibler Anlass». Es bleibt abzuwarten, wie hoch die Anforderungen an das Vorliegen eines plausiblen Anlasses in der Praxis ausfallen werden, d. h., wie die ESTV diesen Begriff versteht. Zumindest dem Wortlaut nach dürfte diese Voraussetzung des Informationsersuchens selten ein Hindernis darstellen.³³⁸

Bevor die Behörde des Partnerstaates ein Ersuchen iSd Abkommen stellen darf, muss sie den Steuerpflichtigen darüber unterrichten.³³⁹ Auf diese Weise wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, die bestehenden Zweifel an seiner Steuerehrlichkeit zu widerlegen und Rechtsmittel gegen das geplante Ersuchen einzulegen. Eine Informationspflicht besteht auch für die

330 Art. 31 Abs. 4 StA-D und Art. 32 Abs. 4 StA-GB.

331 S. dazu Abschn. 3.2 und 3.3.3.3.

332 HOLENSTEIN, Das Steuerabkommen mit der Schweiz: ein Meilenstein oder roter Teppich für Steuersünder – oder beides?, 158; KOLB/BAUMGARTNER, Schweiz und Deutschland einigen sich auf Steuerabkommen, 90.

333 Bericht zum E-IQG Tz 2.8.

334 Art. 32 Abs. 1 - 5 StA-D und Art. 33 Abs. 1 - 5 StA-GB. Zu weiteren Voraussetzungen s. Art. 27 E-IQG.

335 Nach dem StA-GB ist lediglich die Angabe des Namens und der Adresse zwingend (Art. 33 Abs. 2 StA-GB), während nach dem StA-D auch das Geburtsdatum sowie die ausgeübte Tätigkeit zwingend anzugeben sind (Art. 32 Abs. 2 StA-D). Teilweise wird in der Literatur vertreten, dass die Anforderungen des StA-D jenen des StA-GB entsprechen, vgl. PERDELWITZ, The New Tax Agreement between Germany and Switzerland – Milestone or Selling of Indulgences?, 498. In praxi dürfte dies jedoch von untergeordneter Bedeutung sein.

336 Art. 32 Abs. 3 StA-D und Art. 33 Abs. 3 StA-GB, jeweils letzter Satz.

337 Das Wort «insbesondere» weist darauf hin, dass es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt (Art. 32 Abs. 3 StA-D und Art. 33 Abs. 3 StA-GB).

338 Ebenso THEBRATH, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, Rz 37.

339 Art. 32 Abs. 4 StA-D und Art. 33 Abs. 4 StA-GB.

ESTV;³⁴⁰ allerdings ist diese auf jene Fälle beschränkt, in denen eine Übermittlung von Informationen tatsächlich erfolgen soll. Folglich besteht eine doppelte Unterrichtungspflicht, so dass weitestgehend gewährleistet ist, dass in unbegründeten Fällen keine Informationsübermittlung stattfindet.³⁴¹

Im Übrigen muss die ersuchende Behörde den Zeitraum angeben, für welchen sie die Angaben benötigt. An dieser Stelle unterscheidet sich der Wortlaut der beiden Abkommen. Während das britische Abkommen die Angabe zeitlich auf maximal 10 Jahre vor dem Ersuchen einschränkt,³⁴² enthält das deutsche Abkommen keine entsprechende Regelung.³⁴³ In beiden Abkommen wird jedoch klargestellt, dass der erweiterte Informationsaustausch ausschliesslich auf Veranlagungszeiträume ab Inkrafttreten der Abkommen Anwendung finde, d. h. in Bezug auf bestehende Konten und Depots für 2013 und die Folgejahre. Aufgrund dessen kommt die Erfragung früherer Daten etwaiger Kontoverbindungen nicht in Betracht.³⁴⁴

5.3.3 Verfahren

Die Ersuchen sind schriftlich an die ESTV zu richten, die wiederum die Anfragen an alle Banken iSd BankG weiterleitet.³⁴⁵ Auf Basis der erhaltenen Informationen prüft die ESTV sodann, ob ein meldepflichtiges Konto oder Depot bestehe.³⁴⁶ Dies ist dann nicht der Fall, wenn bestimmte Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.³⁴⁷ Dazu zählen u.a., dass (i) auf sämtliche Vermögenswerte die Einmalzahlung entrichtet wurde, (ii) seit dem 31.12.2010 keine Änderung in der Nutzungsberechtigung eingetreten ist und (iii) ab 2013 der Abzug der laufenden Steuer

erfolgt. Nach dem StA-D besteht die Besonderheit, dass sich die Einschränkung der Informationspflicht nicht auf betriebliche Vermögenswerte erstreckt.³⁴⁸ Gibt die deutsche Behörde an, es handle sich um solche,³⁴⁹ besteht zwangsläufig eine Informationspflicht. Seitens der Schweiz ist offenbar auf die Qualifikation als betrieblicher Vermögenswert durch die deutschen Behörden zu vertrauen.³⁵⁰ In Bezug auf das StA-GB ist zu berücksichtigen, dass Auskunftersuchen in Bezug auf RND-Personen in den meisten Fällen zu einer Informationspflicht führen dürften, da RND-Personen im Regelfall keine Einmalzahlung auf sämtliche Vermögenswerte leisten werden.

Nach beiden Abkommen ist jedoch die Anzahl der Ersuchen seitens der Partnerstaaten beschränkt und wird kontinuierlich angepasst, dies auch aus Praktikabilitäts- und Proportionalitätsüberlegungen. Gemäss dem deutschen Abkommen können in den ersten beiden Jahren bis zu 1300³⁵¹ und nach dem britischen Abkommen jährlich bis zu 500 Ersuchen³⁵² gestellt werden.

5.4 Umgang mit Geldabflüssen in der Übergangsphase

Die Regelungen zur Regularisierung der Vergangenheit finden nur dann Anwendung, wenn die Vermögenswerte des deutschen Steuerpflichtigen zum 1.1.2013 bzw. des britischen Steuerpflichtigen zum 31.5.2013 bei einer schweizerischen Zahlstelle verbucht sind.³⁵³ Nach wie vor sehen jedoch beide Abkommen keine zwangsweise Nachversteuerung bzw. Meldung der Kundendaten sämtlicher Kunden vor, die vor diesen Zeitpunkten Vermögenswerte in der Schweiz hatten. Vielmehr steht es ihnen frei, aus dem Anwendungsbereich des Abkommens auszuschneiden, vorausgesetzt sie saldieren ihre bestehenden Konten und Depots.³⁵⁴ Angesichts dieser Möglichkeit müssen die Zahlstellen dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) die Zielstaaten der abgezogenen Vermögenswerte deutscher bzw. briti-

340 Art. 32 Abs. 7 StA-D, Art. 33 Abs. 10 StA-GB, Art. 29 E-IQG und Bericht zum E-IQG, zu Art. 29.

341 Diese Regelung trägt dem Rechtsschutzbedürfnis insbesondere in jenen Fällen Rechnung, in denen Daten von Personen erfragt werden, die in den Partnerstaaten nicht steuerpflichtig sind. Insofern ist die Regelung kaum als «steuerfluchtfreundlich» einzustufen; so jedoch etwa HENN/MEINZER, Für eine Handvoll Euro und Daten – Deutschland kapituliert vor dem Schweizer Bankgeheimnis, 5.

342 Art. 33 Abs. 5 StA-GB.

343 Art. 32 Abs. 5 StA-D.

344 Art. 32 Abs. 11 StA-D und Art. 33 Abs. 11 StA-GB. Anders KUBAILE/PROBST, Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, 763, wonach Art. 42 (bisher Art. 41) StA-D auch das Abfragen von Daten zu vergangenen Zeiträumen ermöglichte.

345 Art. 32 Abs. 6 StA-D, Art. 33 Abs. 6 StA-GB und Art. 28 Abs. 1 E-IQG. Hervorzuheben ist, dass sich die Anfragen nicht an alle Arten von Zahlstellen richten (s. Abschn. 2.2.1).

346 Gegebenenfalls wären den Behörden der Partnerstaaten die Namen der Banken und die Anzahl der Konten oder Depots mitzuteilen, s. Art. 32 Abs. 5 S. 4 StA-D und Art. 33 Abs. 7 StA-GB.

347 Hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen S. Art. 42 StA-D und Art. 33 Abs. 8 StA-GB.

348 Art. 42 Abs. 1 StA-D, Bericht zum E-IQG Tz 2.8.

349 Offen bleibt, wie dieser Begriff auszulegen ist. Nach dem Verständnis der deutschen Finanzverwaltung liegt notwendiges Betriebsvermögen nur dann vor, wenn ein Wirtschaftsgut ausschliesslich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt wird oder dazu bestimmt ist; s. R 4.2 Abs. 1 EStR.

350 Art. 32 Abs. 7 S. 3 StA-D.

351 Art. 32 Abs. 9 StA-D.

352 Art. 33 Abs. 11 StA-GB. Die erforderliche Einigung des gemeinsamen Ausschusses liegt nach Auskunft von HMRC vor; vgl. The Tax Agreement between the UK and Switzerland signed on 6 October 2011: Frequently Asked Questions, Frage 3.3.

353 Der massgebliche Zeitpunkt wurde für deutsche Steuerpflichtige gemäss Art. 8 Protokoll StA-D vorverlagert.

354 Eine entsprechende Beratung des Kunden wird von Seiten schweizerischer Zahlstellen nicht erfolgen; s. Zirk. Empfehlungen StA-D und -GB.

scher Steuerpflichtiger sowie die Anzahl der Personen melden, die ihre Konten bzw. Depots aufgelöst haben.³⁵⁵ Dies gilt für abgezogene Vermögenswerte aufgrund von Kontosaldierungen deutscher Steuerpflichtiger im Zeitraum vom 21.9.2011 bis zum 1.1.2013 bzw. britischer Steuerpflichtiger im Zeitraum vom 6.10.2011 bis zum 31.5.2013. Das SIF bündelt sodann die erhaltenen Daten sämtlicher Zahlstellen, sortiert die Zieldestinationen nach dem Volumen der dorthin transferierten Vermögenswerte und leitet die 10 Hauptzielstaaten bis zum 31.5.2014 an die Behörden der Partnerstaaten weiter.³⁵⁶ Die Zahlstellen müssen die entsprechenden Zielstaaten bereits bis zum 28.2.2014 melden.³⁵⁷ Dadurch hat das SIF eine Zeitspanne von 3 Monaten für die erforderliche Zusammenstellung der Daten.

In Bezug auf die zu meldenden Abflüsse enthalten die Abkommen keinerlei Konkretisierungen, ausser dass nur Abflüsse in Form von Überweisungen ins Ausland betroffen sind.³⁵⁸ Offen bleibt bspw., ob es sich dabei um Brutto- oder Nettowerte handle, d. h. ob ggf. Schulden der betroffenen Person in Abzug gebracht werden können. Jedenfalls sollte ein zu erfassender Abfluss dann nicht gegeben sein, wenn Vermögenswerte zur Schuldentilgung verwendet werden, da sie effektiv nicht in das Ausland abfliessen. Insofern scheint lediglich eine Nettobetrachtung dem Wortlaut der Vorschrift zu entsprechen.

Im Übrigen wird in den Abkommen nicht geregelt, in welchem zeitlichen Verhältnis die Abflüsse und die Saldierung zu stehen haben, d. h., ob auch Vermögensabflüsse vor der effektiven Saldierung zu erfassen und zu melden seien. Wird berücksichtigt, dass einerseits das blosses Abstellen auf den Zeitpunkt der Saldierung dem Zweck der Vorschrift zuwiderlaufen würde und dass andererseits die einzelnen betroffenen Personen kaum ein schutzwürdiges Interesse an einer restriktiven Auslegung der Norm haben, ist diese Frage wohl positiv zu beantworten. Es kann demzufolge davon ausgegangen werden, dass Überweisungen ins Ausland ab dem 21.9.2011 bzw. dem 6.10.2011 zu melden seien, sofern die entsprechenden Konten und Depots bis Ende Dezember 2012 (StA-D) bzw. Ende Mai 2013 (StA-GB) saldiert werden.³⁵⁹

Im Weiteren könnte im Einzelfall bereits strittig sein, wann eine Saldierung eines Kontos vorliege,³⁶⁰ so bspw. wenn der Saldierungsauftrag einer deutschen betroffenen Person bereits vor dem 21.9.2011 vorlag, die tatsächliche Kontoschliessung allerdings erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte. Weicht das Datum auf dem Antrag vom tatsächlichen Vollzug ab, bleibt offen, welcher dieser beiden Tage massgebend sei. Das Abstellen auf den tatsächlichen Abfluss der Vermögenswerte wäre zumindest dann nicht sachgerecht, wenn für den Zeitpunkt der Kontoeröffnung eine andere Grundlage berücksichtigt würde. Insofern gilt es, eine konsequente Vorgehensweise zu bestimmen, wobei die vertragliche Grundlage vorzugswürdig erscheint.

Trotz der bestehenden Unklarheiten und der mithin nicht vollständig abgeschlossenen Identifizierung der betroffenen Personen haben Zahlstellen bereits die entsprechenden Abflüsse zu verzeichnen.

6 Zusammenfassung und Würdigung

Es bleibt festzuhalten, dass die beiden Abkommen eine äusserst komplexe Materie regeln. Die Vertragsparteien hatten zahlreiche, einander widerstrebende Ziele zu berücksichtigen und haben zudem die Abkommenstexte unter hohem Zeit- und insbesondere auch politischem Druck ausgearbeitet. So galt es – insbesondere im Hinblick auf die Zukunftsbesteuerung – die einzelnen Steuerordnungen der Partnerstaaten zu berücksichtigen und zugleich grosse Abweichungen der zwei Abkommen zu vermeiden, um eine für die Zahlstellen praktikable Anwendung zu ermöglichen.

Die Abkommen lassen indes viele Fragen offen, die es angesichts des geplanten Inkrafttretens bereits zum 1.1.2013 baldmöglichst zu klären gilt. Die Unsicherheiten im Hinblick auf einzelne Bestimmungen der Abkommen und auch bereits im Hinblick auf die Ratifizierung selbst belasten die schweizerischen Zahlstellen in hohem Masse. Ihnen verbleibt nur eine sehr kurze Zeitspanne, um die neuen Vorschriften in ihren Systemen zu implementieren, was insbesondere in Bezug auf die laufende Steuer eine grosse Herausforderung darstellt. Daneben ist die bestehende Unklarheit auch für die von den Abkom-

355 Art. 18 StA-D, Art. 19 StA-GB und Art. 25 E-IQG. Einzelheiten dazu richten sich nach Auskunft von HMRC nach schweizerischen Bestimmungen, vgl. The Tax Agreement between the UK and Switzerland signed on 6 October 2011: Frequently Asked Questions, Frage 4.4.

356 Die gemeldeten Daten werden nicht veröffentlicht, s. jeweils Art. 18 StA-D und Art. 19 StA-GB letzter Satz.

357 Art. 26 Abs. 1 E-IQG.

358 Damit fallen bspw. Bargeldabhebungen und Immobilienerwerbe innerhalb der Schweiz ausser Betracht.

359 Aus der Bewertungsvorschrift von Art. 26 Abs. 3 E-IQG dürfte kaum etwas anderes abgeleitet werden können. Danach ist die Bewertung der Vermögenswerte zum 31.12.2010 massgebend.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche Abflüsse ab diesem Zeitpunkt zu melden seien, da Saldierungen erst ab Unterzeichnung der Abkommen zu erfassen sind, so dass auch Abflüsse frühestens ab diesem Zeitpunkt relevant sein dürften.

360 Diese Problemstellung ergibt sich auch an anderen Stellen des Abkommens; s. Abschn. 3.3.1.3.

men betroffenen Personen belastend. Am bedeutendsten sind für sie derzeit die Einzelheiten hinsichtlich der Regularisierung der Vergangenheit. Im Einzelfall dürfte sich jedoch auch bald die Frage ergeben, welche genauen Auswirkungen die Abführung der laufenden Steuer für sie haben werde.

Festzuhalten ist, dass die Abkommen eine interessante Alternative zum automatischen Informationsaustausch darstellen, die den divergierenden Interessen der Vertragsstaaten weitestgehend gerecht wird. Sie schützen einerseits das Bankkundengeheimnis und stellen andererseits die Besteuerung der Kapitaleinkünfte sicher. Kosten und Aufwand für den Finanzplatz Schweiz sind sehr hoch; die Schweiz bringt damit den Willen zum Ausdruck, die Weissgeldstrategie effizient umzusetzen und für mehr Steuertransparenz zu sorgen, ohne dabei die schutzwürdige Privatsphäre der Bankkunden zu gefährden.

Inwiefern insbesondere das Abkommen mit Deutschland tatsächlich in Kraft treten und das verfolgte Modell zu einem international anerkannten Standard heranwachsen wird, muss aus heutiger Sicht offengelassen werden.

Literatur

- ALBERTS WOLFGANG, Länderteil/Grossbritannien, in: Annemarie Mennel/Jutta Förster (Hrsg.), *Steuern in Europa, Amerika und Asien*, Bd. I, Berlin (Loseblatt, 88. Lieferung 2011)
- GLASER JOHANN, *Abgeltungsteuer und Einkommensteuererklärung 2009*, *Steuerrecht kurzgefasst (SteuK)* 2009, 91
- GOVERTS STEPHAN, *Besteuerung von Erträgen aus Lebensversicherungsverträgen*, *DB* 2009, 2455
- HAGEN ALEXANDER/REMMEL MATTHIAS, *Besteuerung von Knock-out-Zertifikaten – Ungewollte und ungeahnte Folgen des Beschlusses des Hessischen FG*, *BB (Betriebs-Berater)* 2011, 2718
- HARDT CHRISTOPH, in: Helmut Debatin/Franz Wassermeyer (Hrsg.), *Doppelbesteuerung. Kommentar zu allen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen*, München (Loseblatt, 116. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2012)
- HENN MARKUS/MEINZER MARKUS, *Für eine Handvoll Euro und Daten – Deutschland kapituliert vor dem Schweizer Bankgeheimnis*, *Tax Justice Network (Version vom 22.9.2011)*, www.taxjustice.net/cms/upload/pdf/Deutsch/2011-Deutsch-Schweizer-Abgeltungsabkommen-Analyse.pdf
- HENSEL MATTHIAS, *Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – eine neue Form der Abgeltungsteuer? Interview mit Matthias Hensel, RdF (Recht der Finanzinstrumente)* 2011, 437
- HOLENSTEIN DANIEL, *Das Steuerabkommen mit der Schweiz: ein Meilenstein oder roter Teppich für Steuersünder – oder beides?*, *DStR* 2012, 153
- *Schweiz verhandelt mit Deutschland über Regularisierung unverteuerter Vermögen*, *Praxis Steuerstrafrecht* 2011, 155
- JOECKS WOLFGANG, *Das deutsch-schweizerische Steuerabkommen – verfassungsgemäss?*, *wistra (Wirtschafts- und Steuerstrafrecht)* 2011, 441
- JÜLICHER, MARC, in: Max Troll/Dieter Gebel/Marc Jülicher (Hrsg.), *Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz*, 42. A., München (Loseblatt, Stand Juli 2011)
- KOENIG ULRICH, in: Armin Pahlke/Ulrich Koenig (Hrsg.), *Abgabenordnung. Kommentar*, 2. A., München 2009
- KOLB ANDREAS/BAUMGARTNER MARKUS, *Schweiz und Deutschland einigen sich auf Steuerabkommen*, *ISfR* 2011, 89
- KOSS KLAUS, in: Klaus Korn/Dieter Carlé/Rudolf Stahl/Martin Strahl (Hrsg.), *Einkommensteuergesetz. Kommentar*, Bonn (Loseblatt, 64. Ergänzungslieferung, Stand März 2012)
- KUBAILE HEIKO/NELSEN ASTRID, *Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland. Chance für gute Zusammenarbeit – Fülle von unbeantworteten Fragen*, *ST* 2011, 1047
- KUBAILE HEIKO/PROBST NADJA, *Das Steuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, Analyse der Abkommensregelungen*, *IWB* 2011, 753
- LYK CHRISTIAN, *Der britische Steuerstatus «Resident but not domiciled» im Wandel der Zeit*, *Private* 2007, 64
- OBENHAUS NILS, *Das Steuerabkommen mit der Schweiz über unversteuerte Kapitalerträge*, *Die Steuerberatung (Stbg)* 2011, 508
- PERDELWITZ ANDREAS, *The New Tax Agreements between Germany and Switzerland – Milestone or Selling of Indulgences?*, *ET* 2011, 496
- RHODIUS OLIVER/LOFING JOHANNES, *Kapitalertragsteuer und Abgeltungsteuer verstehen – Besteuerung von Kapitalerträgen im Privatvermögen*, Wiesbaden 2012
- SCHMITT HANS PETER, *Zur Wiener Konvention über das Recht der internationalen Verträge, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int)* 1970, 361

STAHL RUDOLF, Selbstanzeige – unter Berücksichtigung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes und des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens, 3. A., Köln 2011

STORG ALEXANDER, in: Gerrit Frotscher (Hrsg.), Kommentar zum Einkommensteuergesetz (EStG), Freiburg i. Br. (Loseblatt, 166. Ergänzungslieferung, Stand November 2011)

STUHRMANN GERD, in: Walter Blümich, EStG-KStG-GewStG. Kommentar, Hrsg.: Bernd Heuermann/Peter Brandis, 113. A., München (Loseblatt, Stand November 2011)

THEBRATH HERMANN, Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, Jusletter vom 31.10.2011, jusletter.weblaw.ch/_638?lang=de

TREIBER ANDREAS, in: Walter Blümich, EStG-KStG-GewStG. Kommentar, Hrsg.: Bernd Heuermann/Peter Brandis, 113. A., München (Loseblatt, Stand November 2011)

VOGEL KLAUS, in: Klaus Vogel/Moris Lehner (Hrsg.), Kommentar der Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen auf der Grundlage der Musterabkommen, 5. A., München 2008

Berichte und Dokumente

OECD-MA, OECD-Musterabkommen, in: OECD Committee on Fiscal Affairs, Model Tax Convention on Income and on Capital (updated as of 7-22-2010), Condensed Version, Paris 2010, 17, www.oecd-ilibrary.org/

Projekt – Abgeltungssteuer. Abgeltungssteuer auf Vermögen bei Banken im grenzüberschreitenden Verhältnis, Schweizerische Bankiervereinigung, Dezember 2009, www.swissbanking.org/20091210-4730-dokrubik_businesscase_sbv-g-uka-final.pdf

Stellungnahme SBVg/IQG, Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung zum Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) (vom 18.11.2011), www.swissbanking.org/20111118-4760-ver-vernehmlassung_iqg_final-esu.pdf

Rechtsquellen

AO, (dt.) Abgabenordnung idF der Bekanntmachung vom 1.10. 2002 (BGBl I, 3866; 2003 I, 61), zuletzt

geändert durch Art. 5 des G vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044)

BankG, BG über die Banken und Sparkassen (vom 8.11.1934), SR 852.0

BEHV, Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (vom 2.12.1996), SR 954.11

BörsenG, BG über die Börsen und den Effektenhandel (vom 24.03.1995), SR 954.1

DBA-D, Abkommen vom 11.8.1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, Stand 21.12.2011 (SR 0.672.913.62)

DBA-GB, Abkommen vom 30.9.1954 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Stand 9.11.1999 (SR 0.672.936.711)

ErbStDV, (dt.) Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung idF der Bekanntmachung vom 8.9.1998 (BGBl I, 2658), zuletzt geändert durch Art. 27 des G vom 8.12.2010 (BGBl I, 1768)

ErbStG, (dt.) Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz idF der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl I, 378), zuletzt geändert durch Art. 11 des G vom 7.12.2011 (BGBl I, 2592)

EStG, (dt.) Einkommensteuergesetz idF der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl I, 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 20 des G vom 20.12.2011 (BGBl I, 2854)

GwG, BG über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (vom 10.10.1997), SR 955.0

ICTA, (brit.) Income and Corporation Taxes Act 1988 (vom 9.2.1988), www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/1/contents/enacted

Protokoll StA-D, Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt (unterzeichnet am 5.4.2012), www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/26526.pdf

Protokoll StA-GB, Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von

Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (unterzeichnet am 5.4.2012), www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/26321.pdf

StA-D, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt (vom 21.9.2011), www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/24360.pdf

StA-GB, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit im Steuerbereich (vom 6.10.2011), *im 1. Teil des Beitrags*: zit. nach der Fassung vom 6.10.2011, www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/24482.pdf, *im 2. Teil des Beitrags*: zit. nach der Fassung gemäss Protokoll StA-GB

StGB, (dt.) Strafgesetzbuch idF der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl I, 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des G vom 1.11.2011 (BGBl I, 2130)

StPO, (dt.) Strafprozessordnung idF der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl I, 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 5 des G vom 23.6.2011 (BGBl I, 1266)

VRK, Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (vom 23.5.1969), SR 0.111

ZBstA, Zinsbesteuerungsabkommen, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (vom 26.10.2004), SR 0.641.926.811

Materialien

Bericht zum E-IQG, Erläuternder Bericht zu einem BG über die internationale Quellenbesteuerung (vom 3.10.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02328/index.html?lang=de

Botschaft StAG, Botschaft zum Erlass eines Steueramts-hilfegesetzes (vom 6.7.2011), BBl 2011, 6193

E-IQG, Entwurf zu einem BG über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) (vom 30.9.2011), www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00571/02328/index.html?lang=de

Explanatory Note – Agreement between UK and Switzerland, www.hmrc.gov.uk/budget-updates/06dec11/fb2012-dc.pdf

Finance Bill 2012 – draft clauses and explanatory notes, www.hmrc.gov.uk/budget-updates/06dec11/fb2012-dc.pdf

Praxisanweisungen

AEAO, (dt.) Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 2.1.2008 (BStBl I 2008, 26; BMF IV A 4 – S 0062/07/0001), geändert durch BMF-Schreiben vom 21.4.2008 (BStBl I 2008, 582), vom 17.7.2008 (BStBl I 2008, 694), vom 2.1.2009 (BStBl I 2009, 8), vom 30.7.2009 (BStBl I 2009, 807), vom 22.12.2009 (BStBl I 2010, 9), vom 12.3.2010 (BStBl I 2010, 222), vom 28.7.2010 (BStBl I 2010, 630), vom 21.12.2010 (BStBl I 2011, 2) und vom 17.03.2011 (BStBl I 2011, 241)

Berechnungsbeispiele des SIF – Steuerabkommen der Schweiz mit Deutschland und Grossbritannien. Berechnungsbeispiele für die Vergangenheitsregulierung (vom Oktober 2011)

BMF-Schreiben vom 1.10.2009, Schreiben betr. Besteuerung von Versicherungserträgen iSd § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, BMF IV C 1 – S 2252/07/0001, BStBl I, 1172

BMF-Schreiben vom 15.11.2011, Schreiben betr. Anrechnung norwegischer Quellensteuer auf die deutsche Abgeltungsteuer nach § 43a Absatz 3 EStG für das Jahr 2009; Anwendung der geänderten Übersicht des Bundeszentralamtes für Steuern über die Anrechenbarkeit der Quellensteuer von DBA-Staaten ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres, BMF IV C 1 – S 2406/10/10001, BStBl I, 1113

BMF-Schreiben vom 18.8.2009, Schreiben betr. Investmentsteuergesetz (InvStG), Zweifels- und Auslegungsfragen; Aktualisierung des BMF-Schreibens vom 2.6.2005, BMF IV C 1 – S 1980 – 1/08/10019, BStBl I, 748

BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Schreiben betr. Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; geändert durch BMF-Schreiben vom 16.11.2010, BMF IV C 1 – S 2252/08/10004, BStBl I 1205

Briefing on new tax penalties, www.hmrc.gov.uk/about/new-penalties/faqs.htm#18

EStR, (dt.) Einkommensteuer-Richtlinien 2008, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts vom 16.12.2005 (BStBl. I Sondernummer 1), in der Fassung der Einkom-

mensteueränderungs-RL 2008 (vom 18.12.2008) (BStBl I 2008, 1017) mit den Einkommensteuer-Hinweisen 2010

Gifts that are exempt from Inheritance Tax, <http://www.hmrc.gov.uk/inheritancetax/pass-money-property/exempt-gifts.htm>

HMRC6 – Residence, domicile and the remittance basis, www.hmrc.gov.uk/cnr/hmrc6.pdf (Stand Oktober 2011)

IR20 – Residents and non-residents: Liability to tax in the United Kingdom, www.hmrc.gov.uk/pdfs/ir20.pdf (Stand März 2009)

Mitteilung 18 (2010) der FINMA – Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (Ref.: 157229/1023980) (vom 30.12.2010), www.finma.ch/d/finma/publikationen/Documents/finma-mitteilung-18-2010-d.pdf

Technische Q&A SBVg (vom 28.10.2011), www.swissbanking.org/20111026_4760_all_technischer_q_a_v4_clean_jbl.pdf

The Tax Agreement between the UK and Switzerland signed on 6 October 2011: Frequently Asked Questions, www.hmrc.gov.uk/taxtreaties/ukswiss-faqs.htm (last updated 6.12.2011)

VE-WL StA/IQG, Vorentwurf der Wegleitung der ESTV zu den Abkommen über die Zusammenarbeit im Steuerbereich mit ausländischen Staaten und dem IQG, Zirk. der Schweizerischen Bankiervereinigung (vom 19.3.2012) (Textauszüge, nur Mitgliedern zugänglich)

VSB 08, Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (vom 7.4.2008), www.swissbanking.org/20080410-vsbcwe.pdf

WL EU-Zinsbesteuerung, WL der ESTV – EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung) (vom 1.1.2011)

Zirk. EU-Zinsbesteuerung/remittance basis, Zirk. Nr. 7694 der Schweizerischen Bankiervereinigung – EU-Zinsbesteuerung: UK Status «taxable on remittance basis» (vom 27.6.2011), www.estv.admin.ch/euzinsbesteuerung/dokumentation/00191/00543/index.html?lang=de

Zirk. Empfehlungen StA-D und -GB, Zirk. Nr. 7686 der Schweizerischen Bankiervereinigung – Empfehlungen hinsichtlich der geplanten Abkommen mit Deutschland und Grossbritannien (vom 30.3.2011) (Textauszüge, nur Mitgliedern zugänglich)